

Rheinbacher HzE-Bericht

2017-2021

Fortschreibung der Dokumentation und Auswertung der erzieherischen Hilfen und weiteren Leistungen im Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Jugendamt der Stadt Rheinbach
Sachgebiet Jugendarbeit / Jugendhilfeplanung
Rheinbach, Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Datengrundlage und Methodik.....	3
3. Hilfe zur Erziehung	5
3.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten	6
3.1.1. Ambulante Hilfen	6
3.1.2. Stationäre Hilfen	14
3.1.3. Ein abschließender Blick auf die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung	19
3.2. Inanspruchnahme nach Alter der Adressaten: innen	22
3.2.1. Besonderheiten in der Altersstruktur einzelner Leistungen	23
3.2.2. Interpretation der Altersstrukturen.....	25
3.3. Inanspruchnahme nach Geschlecht der Adressaten: innen.....	28
3.4. Inanspruchnahme nach Dauer der Hilfen	29
3.4.1. Ambulante Hilfen	30
3.4.2. Stationäre Hilfen	31
4. Weitere Leistungen und andere Aufgaben	32
4.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten	33
4.2. Ergebnisse zu ausgewählten Teilaspekten	48
4.2.1. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	48
4.2.2. § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	52
5. Verlauf 2012-2021.....	55
5.1. Hilfen zur Erziehung.....	55
5.2. Weitere Leistungen	60
6. Exkurs: Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	62
7. Schlussbemerkungen	64
8. Literatur	66
9. Anhang.....	68

1. Einleitung

Das statistische Bundesamt erhebt jährlich die Fallzahlen über die geleisteten Hilfen aller Jugendämter in Deutschland. Aus der Statistik lassen sich zum einen sozialstrukturelle Aspekte der deutschen Gesellschaft ableiten und zum anderen gibt sie einen guten Überblick über die Arbeit der Fachkräfte im Jugendamt wieder.

Die Fachkräfte im Jugendamt sind dafür da, Heranwachsende und deren Eltern im Zusammenleben zu unterstützen und ihnen Hilfen anzubieten, wenn eine dem „ Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“¹, denn ihr Ziel ist es, junge Menschen zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. An dieser Stelle ist von einem weiten Begriffsverständnis des Wortes „Kinderschutz“ auszugehen, dass alles einbezieht, das dem Wohl des Kindes dient und negative Entwicklungen abwendet.²

Mit dieser Datenerhebung der Aufgabenbereiche der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes Rheinbach wird eine Auswertung dieses Handlungsfeldes vorgestellt. Ziele dieser Auswertung sind vor allem das Erkennen des Ist-Zustandes sowie einer Darstellung des Arbeitsspektrums, das Erkennen von Trends und mittelfristige Zukunftsprognosen. So sollen Anregungen im Handlungsfeld des ASD ermöglicht und Themen für die Arbeit der Jugendhilfeplanung und die Reflexion und Evaluation der Arbeitspraxis eruiert werden.

In Rheinbach wurden im Erhebungszeitraum von 2017 – 2021 insgesamt 1879 Hilfen des Jugendamts in Anspruch genommen. Dies stellt zum Vergleichszeitraum 2012-2016 ein Anstieg von 685 Fällen dar. Damit bildet Rheinbach den deutschlandweiten Trend ab. Denn die Zahlen, die das statistische Bundesamt erhebt, steigen seit 2012 stetig an. Vor allem in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung (§§27-35 SGB VIII)³ sowie auch der Kindeswohlgefährdungen (§8a SGB VIII) steigt der Hilfebedarf⁴. Auch in Rheinbach lässt sich dieser Trend aufzeigen.

Die vorliegende Auswertung gibt zuerst einen Überblick über die Datengrundlage und die Methodik der Datenerhebung wieder. Im anschließenden Kapitel werden die Hilfen zur Erziehung (§27-35 SGB VIII) und deren Inanspruchnahme nach Alter, Geschlecht sowie der Dauer der

¹ Tammen/Trenczek. In: Mündler u.a., FK-SGB VIII, 7. Auflage 2013, §27 Rn 6.

² Meysen. In: Mündler, Meysen, Trenczek. Frankfurter Kommentar SGB VIII, 7. Auflage 2013. Seite 141 Rn 6.

³ Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2023: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2021_AKJStat.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.08.2023.

⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2023: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html, zuletzt aufgerufen am 07.08.2023.

Inanspruchnahme dargestellt. Anschließend werden die Anderen Aufgaben und Leistungen der Handlungsfelder des ASDs aufgezeigt und ausgewertet. In Kapitel 4 des Berichts werden weitere Leistungen und Handlungsfelder des ASDs vorgestellt und ausgewertet. Im anschließenden fünften Kapitel wird einen vertiefenden Einblick in die Rheinbacher Statistik der Kindeswohlgefährdungen sowie der Eingliederungshilfen geben. Aufgrund der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 wird im Anschluss auf die Auswirkungen der Pandemie auf die Handlungsfelder des ASDs eingegangen. Insbesondere werden die Hilfen zur Erziehung sowie Zahlen der Kindeswohlgefährdungen beleuchtet.

Abschließend werden noch einige Schlussbemerkungen zusammengefasst und einen Ausblick auf weitere Forschungsgegenstände gegeben.

2. Datengrundlage und Methodik

Die Auswertung gibt die Entwicklung der Hilfe zur Erziehung sowie der weiteren Leistungen und anderen Aufgaben im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes wieder und erfolgt anhand dokumentierter Daten in der Datenbank des Jugendamtes. Diese Datenbank wird von der Civitec programmiert und wurde in der Vergangenheit laufend an die Bedürfnisse der Fachkräfte angepasst. Die Fachkräfte pflegen ihre Fälle selbst ein und halten ihre Datensätze aktuell.

Ausgewertet wurden die Jahre 2017 bis einschließlich 2021, pro Jahr alle begonnenen, laufenden und beendeten Fälle. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich alle Zahlen auf „Fälle“ und nicht auf die „Menschen“ beziehen. Mehrfachnennungen einzelner Personen sind also möglich. Diese Zählart ermöglicht es, die Komplexität des Arbeitsfeldes darzustellen und die verschiedenen Hilfen aufzuführen, die in Anspruch genommen wurden.

Auch werden in dieser Auswertung, mit Rückblick auf den Erhebungszeitraum 2012-2016, Trends aufgezeigt. Aufgrund der geringen Fallzahlen können dadurch Tendenzen und Verläufe der Hilfeleistungen deutlicher dargestellt werden als in einer Einzelauswertung.

Neben der Darstellung der Ergebnisse werden fachliche Kommentierungen sowie Interpretationen für Planung, Praxisentwicklung und folgende Berichte zusammengetragen, um neue Prozesse zu ermöglichen um das Handeln zu hinterfragen und um weitere Forschungsfelder

zu eröffnen, die aufgrund begrenzter personeller Ressourcen sowie der vorhandenen Datengrundlage an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden können.

Für die bessere Lesbarkeit werden die Auswertungen und Analysen in kurzen ausformulierten Stichpunkten kommentiert, die in zwei Kategorien unterschieden werden:

- Ergebnisdarstellung
- ! fachliche Kommentierung und Interpretation der Ergebnisse

3. Hilfe zur Erziehung

Der Kernarbeitsbereich der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst ist die Gewährung von Hilfen nach §27 (1) SGB VIII, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf eine solche Hilfe und suchen mit ihrem Anliegen das Jugendamt auf. Wird dort festgestellt, dass ohne sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Adressaten entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und ein auf diese Situation ausgerichtetes Angebot für die Entwicklung „geeignet und notwendig“ ist, wird diese gewährt und in Zusammenarbeit mit den Beteiligten der Familie ein Hilfeplan erstellt. Die Fachkräfte müssen nach §36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) die Entscheidungen im Zusammenwirken mit mehreren Kollegen treffen und gemeinsam intensiv über das Vorgehen beraten, um so eine gewissenhafte und professionelle Entscheidung bzgl. der Hilfewahl zu gewährleisten.

Generell wird zwischen zwei Hilfeformen unterschieden, die auch hier als Kategorisierung dienen sollen: es gibt ambulante und stationäre Hilfen. Ambulante Hilfen sind dadurch gekennzeichnet, dass Hilfe und Unterstützung direkt im Lebensumfeld stattfinden und die Fachkräfte meistens aufsuchend tätig werden. Stationäre Hilfen zeichnen sich dadurch aus, dass die Kinder und Jugendlichen über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege leben und ihren Lebensmittelpunkt aus der Familie hinaus in diese Einrichtung oder in die Pflegefamilie gelegt haben.

So stellt die im Folgenden dargestellte Aufzählung der Hilfen die Bilanz der gemeinsamen Entscheidungen und gleichzeitig natürlich das Resultat der notwendigen und geeigneten Hilfen für Rheinbacher Kinder und Jugendliche von 2017 - 2021 dar. Für einen umfassenden Eindruck der Inanspruchnahmen dieser Leistungen werden neben den Gesamtzahlen auch das Geschlecht, das Alter sowie die Dauer der Hilfen analysiert und ausgewertet.

Es sei darauf hingewiesen, dass die hier vorliegenden quantitativen Daten keine Rückschlüsse zulassen auf die Lebenswirklichkeit der hinter den Daten stehenden Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

3.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten

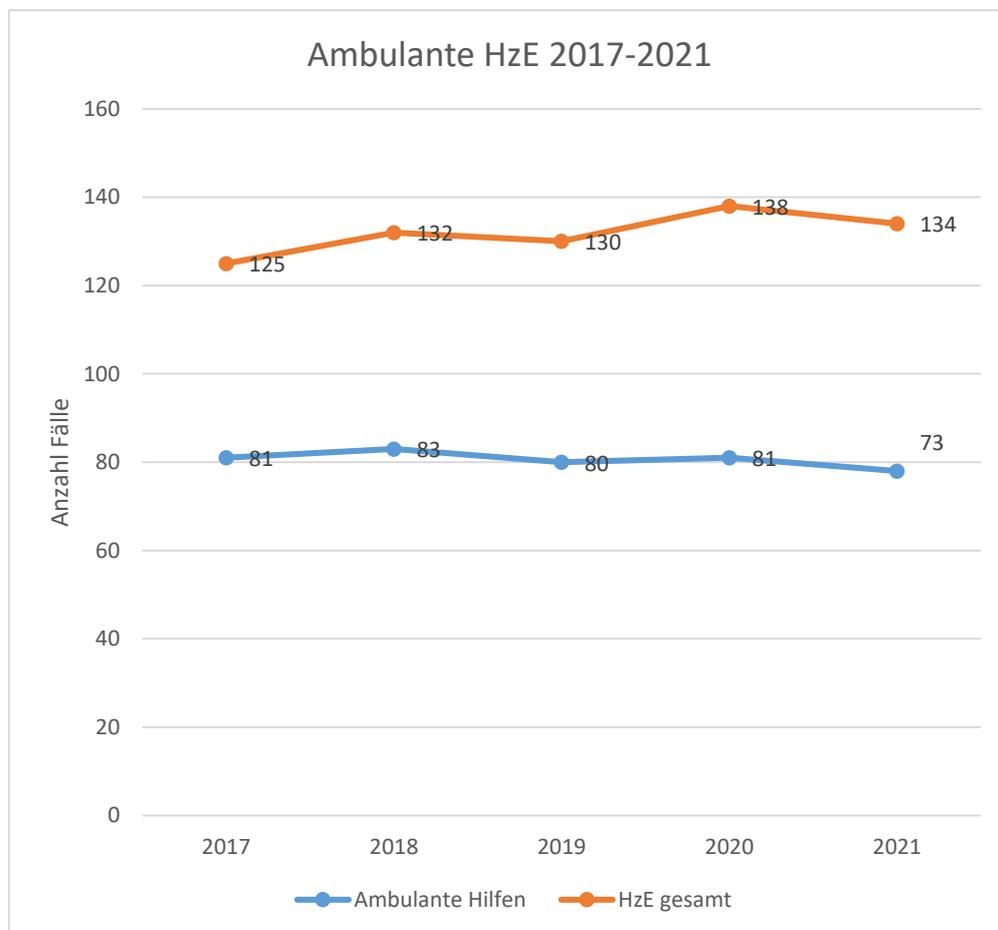
3.1.1. Ambulante Hilfen

An dieser Stelle soll zuerst ein Blick auf die gesamten ambulanten Hilfen geworfen werden, bevor die einzelnen Hilfen in ihrer Häufigkeit betrachtet werden.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
Fälle	81	83	80	81	73	398

Tabelle 1: ambulante Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre.

Diese Tabelle zeigt alle Hilfen der §§27 (2), 29, 30, 31, 32 sowie 35. Seit 2017 gibt es keine signifikanten Veränderungen der Fälle bis auf eine leicht sinkende Fallzahl von 2020 auf 2021. Insgesamt gab es im Berichtszeitraum 398 Fälle ambulanter Hilfen. Die folgende Grafik zeigt den Verlauf der Fallzahlen der ambulanten Hilfen im Erhebungszeitraum und zum Vergleich die Summe aller Hilfen zur Erziehung nach §27 ff. SGB VIII, um eine Verbindung zwischen den einzelnen Vorschriften und dem Gesamtverlauf herstellen zu können:



Grafik 1: ambulante Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre.

Ambulante Hilfen: N = 38 / Gesamte Hilfen: N = 659.

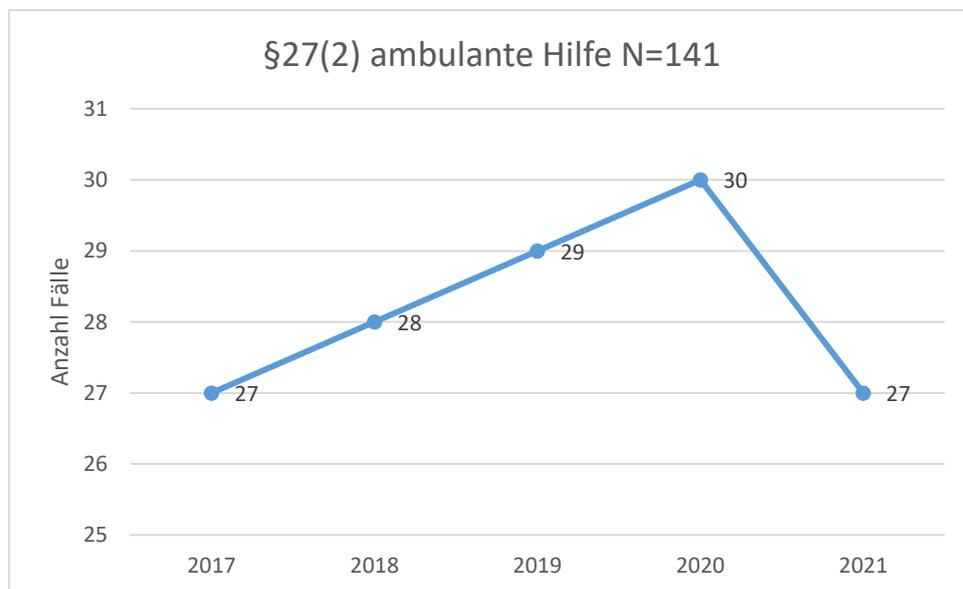
Die Fallzahlen aller Fälle der Hilfen zur Erziehung sind ebenfalls konstant mit nur sehr leichten Schwankungen. Die Grafik zeigt auf, dass die ambulanten Hilfen im Gesamtvergleich leicht überdurchschnittlich oft in Anspruch genommen wurden. Nachfolgend werden deshalb nun die einzelnen Hilfen beleuchtet. Die 398 Fälle im Bereich der ambulanten Hilfen verteilen sich nun auf den genannten Hilfen wie folgt:

Hilfe	Anzahl der Fälle
§ 27 (2) Ambulante Hilfe	141
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	5
§ 30 Erziehungsbeistand	99
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	116
§ 32 Tagesgruppe	34
§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung („INSPE“)	3
Summe	398

Tabelle 2: Ambulante Hilfen zur Erziehung.

§27 (2) SGB VIII individuelle ambulante Hilfe

- Ziele: fallabhängige „neue“ (unbenannte) Hilfearten, die je nach Fall maßgeschneidert sind und das Umfeld bestenfalls einbeziehen, wenn die Hilfen nach §28-35 nicht passend sind.
- Zielgruppen: fallabhängig
- Darstellung: am Einzelfall orientierte Ausgestaltung der notwendigen pädagogischen und ggf. therapeutischen Unterstützungsformen, z.B. die aufsuchende Familientherapie.



Grafik 2: § 27(2) ambulante Hilfe gesamt. N=141

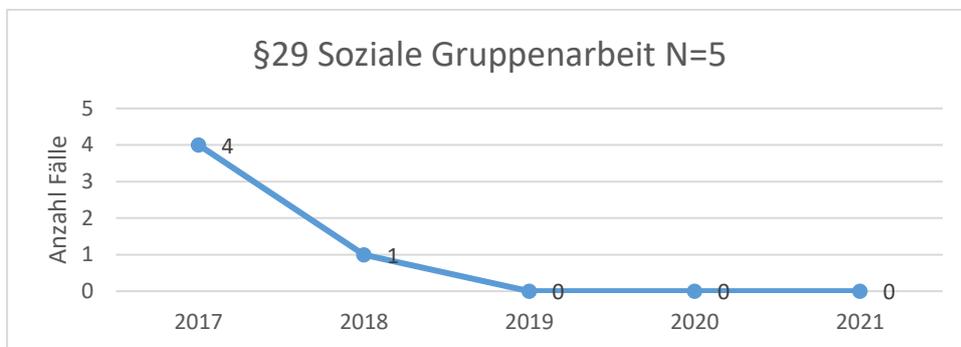
- Im vergangenen Berichtszeitraum konnte beobachtet werden, dass die Anzahl der Hilfen stark anstieg. Seit 2017 zeichnet sich jedoch nur noch ein leichter Anstieg ab und fällt im Jahr 2021 wieder leicht ab.
 - Diese Hilfe ist mit 141 Fällen die häufigste ambulante Hilfe
- ! Die Fallzahlen halten seit 2017 ein konstantes Niveau. Wie sich die Fallzahlen zukünftig entwickeln bleibt abzuwarten.

§29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Ziele: Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen, insbesondere zur Verbesserung des Sozialverhaltens

Zielgruppe: i.d.R. ab 12 Jahren

Darstellung: soziales Lernen unter anderem durch gruppenpädagogische Konzepte, handlungs- und erlebnispädagogische Ansätze sowie Freizeitpädagogik in zeitlich begrenzten Kursen oder fortlaufender Gruppenarbeit.



Grafik 3: §29 Soziale Gruppenarbeit gesamt: N = 5

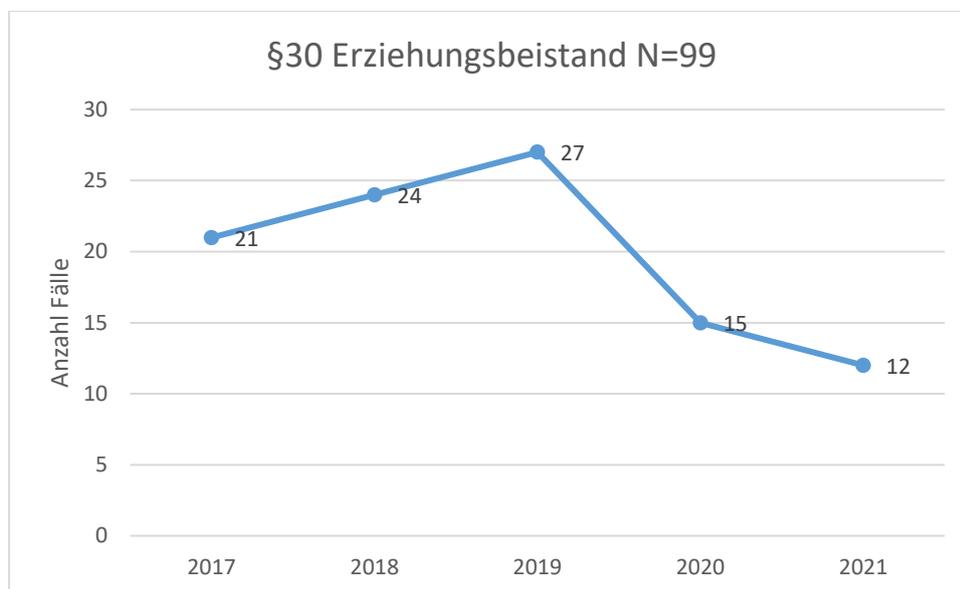
- Die Soziale Gruppenarbeit nach §29 SGB VIII wurde nur in den Jahren 2017 und 2018 in Anspruch genommen.
 - Seit 2019 wird diese Hilfe nicht mehr in Anspruch genommen
- ! Eine Möglichkeit für die geringe Inanspruchnahme dieser Hilfe könnte die geringe Nachfrage für dieses Angebot sein. Eine andere Möglichkeit könnte sein, dass aufgrund der Corona Pandemie Gruppenangebote nicht mehr stattfinden konnten, sodass diese Form der Hilfe nicht mehr angeboten wurde.

§ 30SGB VIII Erziehungsbeistand

Ziele: Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds, Förderung des Selbständigwerdens unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie.

Zielgruppe: ältere Kinder und Jugendliche

Darstellung: Beratungsgespräche mit Kind / Jugendlichem und ggf. den Eltern, ressourcenorientierte Einzelfallarbeit, freizeitpädagogische Angebote, systemische Familienberatung. Im Unterscheid zur SPFH (§31) ist diese Hilfe hauptsächlich am Kind / Jugendlichen orientiert.



Grafik 4: §30 Erziehungsbeistand gesamt. N= 99

- Die Erziehungsbeistandschaft nach §30 SGB VIII ist im Berichtszeitraum die dritthäufigste ambulante Hilfe
- Nach einem leichten Anstieg in den Jahren 2017-2019 ist die Tendenz seither stark rückläufig.

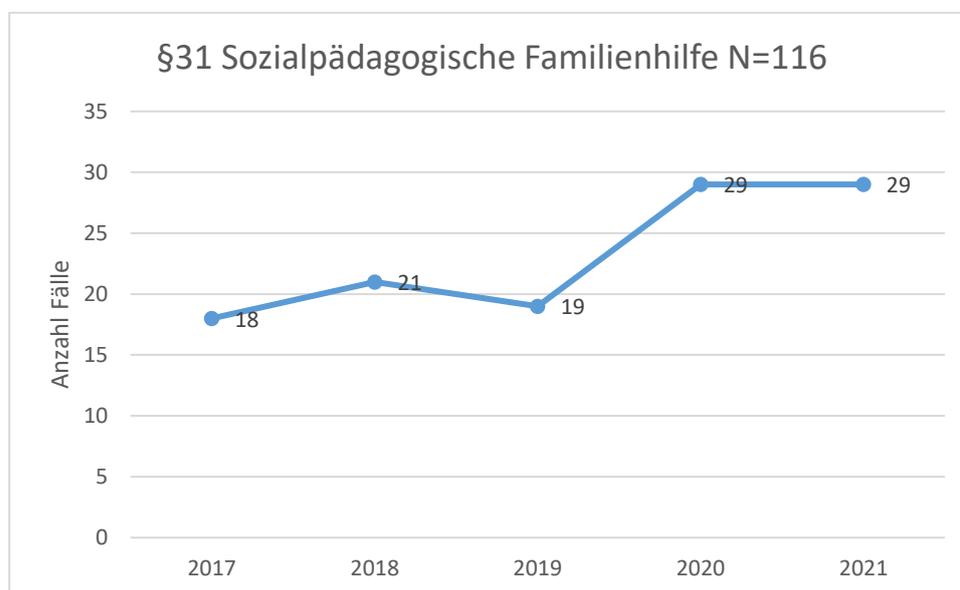
! Im Berichtszeitraum nahmen die Fallzahlen dieses Hilfsangebots stark ab. Es ist festzustellen, dass weniger Erziehungsbeistandschaften und im selben Zeitraum mehr SPFH eingerichtet wurden. Das könnte daran liegen, dass weniger die Individualbetreuung des Kindes/ des Jugendlichen im Fokus liegt, sondern viel mehr der systemische Blick auf die ganze Familie gerichtet wird.

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Ziele: Hilfe zur Selbsthilfe und Stabilisierung des gesamten Familiensystems, Kooperation und Förderung der familiären Eigenkräfte

Zielgruppe: ganze Familie

Darstellung: Hilfe zur Strukturierung des Alltags, intensive Betreuung und Begleitung, findet im unmittelbaren Umfeld der Familie statt und man arbeitet mit dem gesamten System „Familie“.



Grafik 5: §31 SPFH gesamt. N =116

- Die SPFH ist mit insgesamt 116 Fällen die zweithäufigste ambulante Hilfe im Erhebungszeitraum.
- Die SPFH zeigt eine deutliche Steigerung von 18 Fällen im Jahr 2017 zu 29 Fällen im Jahr 2020.
- Tendenz steigend.

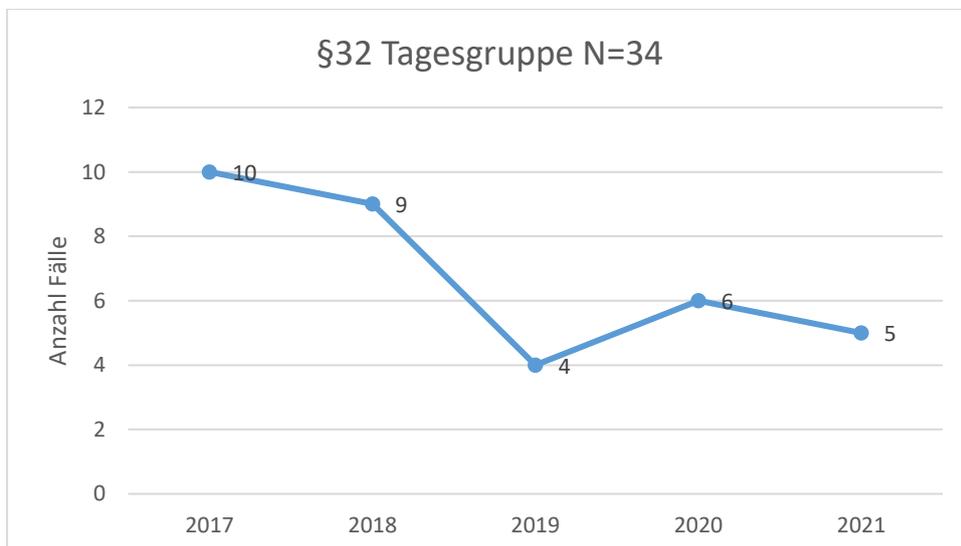
! Im Berichtszeitraum sind die Fallzahlen der SPFH steigend im Gegensatz zu den Erziehungsbeistandschaften, die sinkende Fallzahlen aufweisen. Das könnte daran liegen, dass weniger die Individualbetreuung des Kindes/ des Jugendlichen im Fokus liegt, sondern viel mehr der systemische Blick auf die ganze Familie gerichtet wird.

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Ziele: Emotionale Entwicklung und Stabilisierung des Kindes, Förderung und Begleitung der schulischen Integration sowie Verbesserung und Stabilisierung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Fernziel ist die Sicherung des Verbleibs in der Familie

Zielgruppe: schwerpunktmäßig 6-15 Jahre

Darstellung: Feste geschlechts- und altersgruppengemischte kleine Gruppe bis 12 Personen. Methoden sind soziales Lernen, therapeutische Einzelförderung, Begleitung der schulischen Förderung, regelmäßige Elternarbeit.



Grafik 6: §32 Tagesgruppe gesamt. N=34

- Im Erhebungszeitraum ist eine sinkende Tendenz zu verzeichnen.
 - Diese Hilfeform wird mit insgesamt 34 Fällen in 5 Jahren sehr wenig in Anspruch genommen.
 - Von 2018 auf 2019 hat sich die Anzahl der Fälle mehr als halbiert. Seither bleiben die Zahlen auf einem konstanten Niveau.
- ! Eine mögliche Erklärung für die geringen Fallzahlen für dieses Angebot könnte sein, dass es in Rheinbach selbst nicht angeboten wird. Für eine Betreuung in dieser Hilfeform müssen die Kinder/Jugendlichen ins Umland fahren. Dies stellt einen erheblichen Aufwand für die Betreuung in den Nachmittagsstunden dar und die Koordination ist

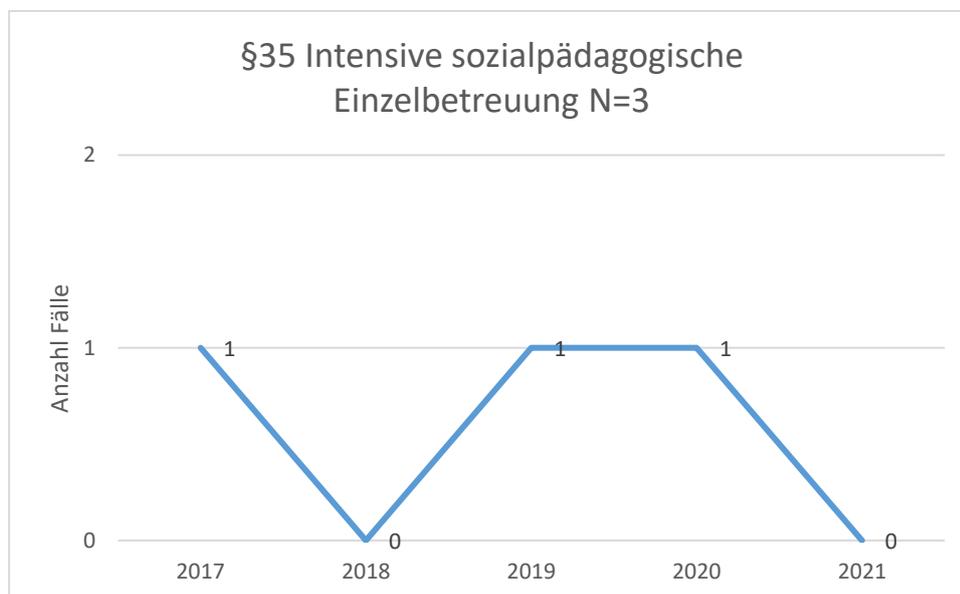
nicht in allen Fällen möglich. Eine weitere Erklärung für die geringen Fallzahlen könnte sein, dass die Schulzeiten einer Ganztagschule nicht kompatibel mit den Betreuungszeiten einer Tagesgruppe sind. Gehen Kinder auf eine Ganztagschule ist die Hilfeart der Tagesgruppe keine Option mehr.

§ 35SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE)

Ziele: positive Richtungsänderung bei der Entwicklung des Jugendlichen durch den Aufbau einer intensiven längerfristig angelegten Beziehung zu einer Fachkraft sowie den Wechsel des sozialen Umfelds, Entwicklung weiterer Maßnahmen und Angebote, Ansatz in der Lebenswelt der Jugendlichen.

Zielgruppe: Jugendliche (ca. 14-18 Jahre) in besonders gefährdeten Lebenssituationen

Darstellung: Einzelbetreuung, intensive Hilfe bei Problemen, Beschaffung von Wohnung, Vermittlung von Ausbildung und Arbeit, Umgang mit Finanzen, Freizeitgestaltung, Erlebnispädagogik.



Grafik 7: § 35 INSPE gesamt. N = 3

- Die INSPE ist die ambulante Hilfe, die am seltensten in Anspruch genommen wird
- 2018 sowie 2020 wurde keine INSPE in Anspruch genommen und auch in den anderen Jahren des Berichtszeitraum ist die Inanspruchnahme mit einem Fall pro Jahr sehr gering.

- Es ist keine Tendenz zu erkennen
- ! Aufgrund des sehr speziellen und individuellen Anforderungsprofils kommt diese Hilfeform nur für sehr wenige Fälle in Frage, die in Rheinbach kaum vertreten ist.

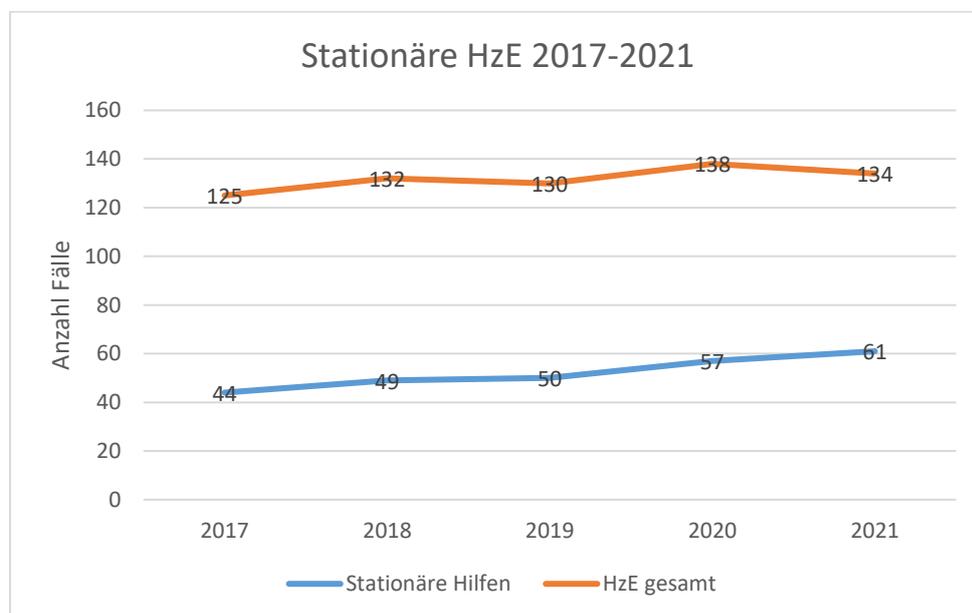
3.1.2. Stationäre Hilfen

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
Fälle	44	49	50	57	61	261

Tabelle 3: stationäre Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre

Die stationären Hilfen nach §§ 27 (2), 33 und 34 haben bis 2021 stetig zugenommen.

Die Grafik zeigt den Verlauf der stationären Hilfen im Vergleich zu dem Verlauf der Gesamtzahlen der Hilfen zur Erziehung nach §27 ff. SGB VIII, um eine Verbindung zwischen den einzelnen dargestellten Hilfen und dem Gesamtverlauf herstellen zu können. Weniger als die Hälfte aller Hilfen zur Erziehung sind stationäre Angebote.



Grafik 8: stationäre Hilfen zur Erziehung im Verlauf der ausgewerteten Jahre. Stationäre Hilfen: N= 261 / gesamte Hilfen.

N = 659

Nachfolgend werden die einzelnen Hilfen detaillierter betrachtet. Die insgesamt 261 stationären Hilfen verteilen sich auf die einzelnen Hilfearten wie folgt:

Hilfe	Anzahl der Fälle
§ 27 (2) stationäre Hilfe	25
§ 33 Vollzeitpflege	132
§ 34 Heimerziehung	104
Summe	261

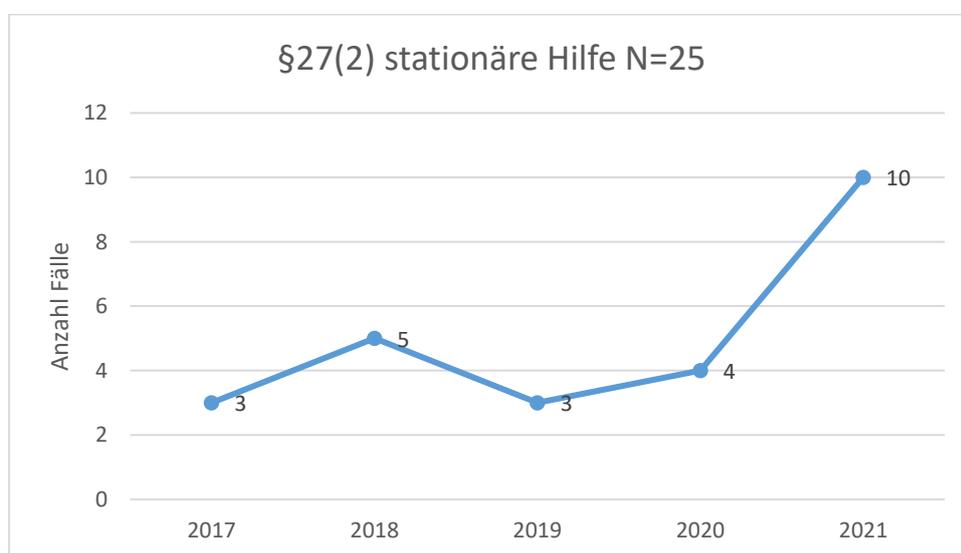
Tabelle 4: stationäre Hilfen und Anzahl der Fälle.

§27 (2) SGB VIII individuelle Stationäre Hilfen

Ziele: fallabhängige „neue“ (unbenannte) Hilfearten, die je nach Fall maßgeschneidert sind und das Umfeld bestenfalls einbeziehen, wenn die Hilfen nach §28-35 nicht passend sind.

Zielgruppen: fallabhängig

Darstellung: Beispielsweise die Unterbringung des Kindes gemeinsam mit den Eltern in einer Nachsorgeeinrichtung der Drogenentziehung, die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle oder familiäre Kurzzeitbetreuung.



Grafik 9: §27(2) stationäre Hilfen gesamt. N=25.

- Individuelle Hilfsangebote nach §27 (2) sind im Erhebungszeitraum deutlich angestiegen.
- Generell sind die Fallzahlen aber dennoch sehr gering.

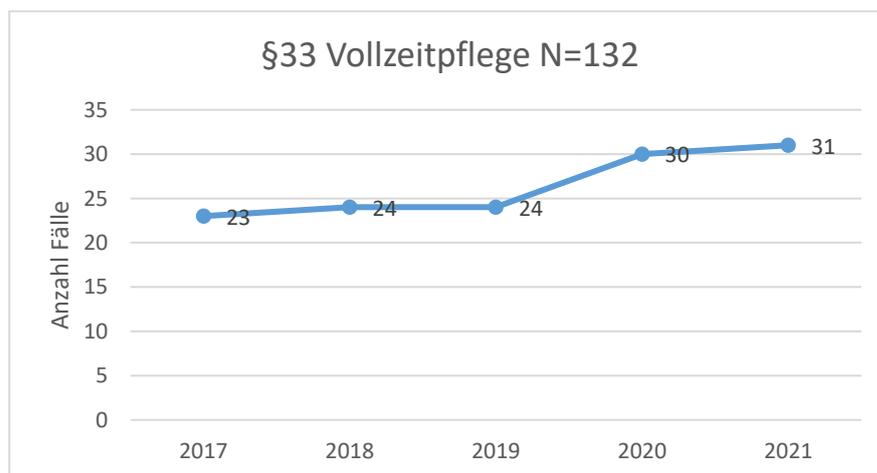
- ! Die niedrigen Fallzahlen, im Vergleich zu den anderen stationären Hilfearten, können auf die Schwierigkeit, Angebote für individuelle stationäre Hilfen nach §27 (2) zu finden und die damit verbundene mangelnde Trägerlandschaft für diese Hilfeform, hindeuten. Der steile Anstieg der Fallzahlen von 4 Fällen in 2020 auf 10 Fälle in 2021 könnte darauf hindeuten, dass mehr individuelle Lösungen gesucht werden müssen, da Maßnahmen nach §33 oder §34 nicht greifen.
- ! Der starke Anstieg von 4 Fällen in 2020 auf 10 Fälle in 2021 kann zudem dadurch erklärt werden, dass Kriseninterventionen immer häufiger werden. Die Kinder und Jugendlichen werden vorübergehend in Bereitschaftspflegestellen untergebracht, um dann eine geeignete Anschlusshilfe zu installieren.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Ziele: Herstellung einer dauerhaften Lebensbeziehung für das Kind

Zielgruppe: fallabhängig

Darstellung: Erziehung, Betreuung, Unterkunft in einer „anderen“ Familie, wenn Eltern diese zentralen Erziehungs- und Versorgungsfunktionen nicht wahrnehmen (können). Zeitlich kann es sich sowohl um eine befristete Erziehungshilfe als auch um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.



Grafik 10: §33 Vollzeitpflege gesamt. N=132.

- Mit 132 Fällen ist diese Hilfe die häufigste Form der in Anspruch genommenen Hilfeleistung.
- Die Fallzahlen sind über den Berichtszeitraum nur leicht angestiegen.
- Die Tendenz ist leicht steigend.

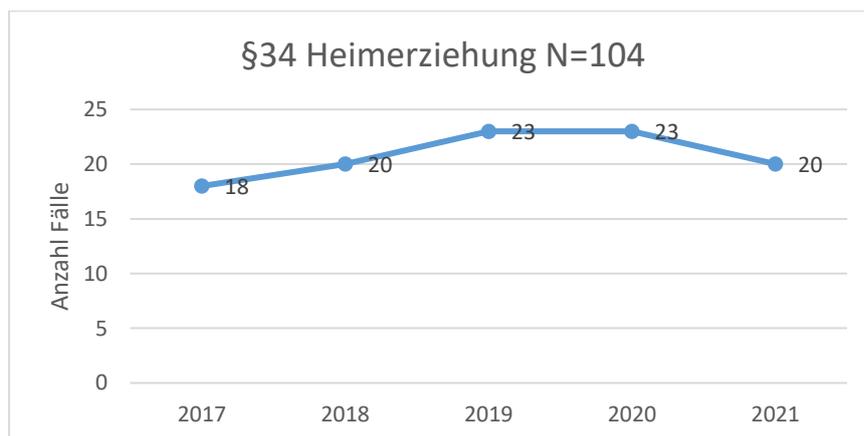
! Die Fallzahlen der Vollzeitpflege befinden sich, wie alle stationären Hilfen, auf einem relativ hohen Niveau. Dies könnte unter anderem an der guten Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien und der guten und intensiven Akquise von Pflegefamilien liegen.

§ 34 SGB VIII Heimerziehung

Ziele: Schaffung eines alternativen alltäglichen Lebenszusammenhangs außerhalb der Familie. Fallabhängige Rückkehr in die Familie oder Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder Verbleib auf längere Zeit in dieser Lebensform und Verselbständigung.

Zielgruppe: eher ältere Kinder und Jugendliche, die in ihrer Familie keine hinreichenden Erziehungs- und Entwicklungsbedingungen (mehr) vorfinden.

Darstellung: betreute Wohnform über Tag und Nacht, Verbindung von Alltag mit therapeutischen Angeboten, Erlebnis einer Gruppe im Alltag, Verselbständigung.

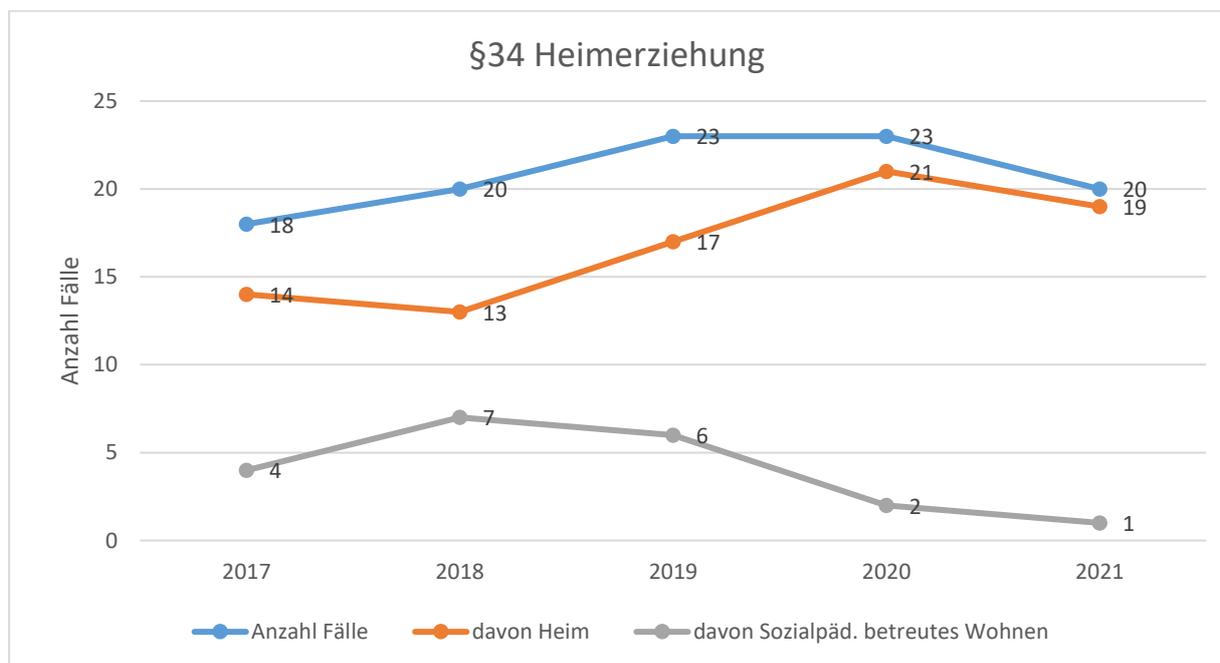


Grafik 11: §34 Heimerziehung gesamt. N=104.

- Mit 104 Fällen im Berichtszeitraum ist diese Hilfe die zweithäufigste Maßnahme.

! Die Fallzahlen der Heimerziehung sind im Berichtszeitraum konstant geblieben. Die Steigerung der Fallzahlen der stationären Hilfen können den anderen Hilfearten zugeordnet werden.

Um einen detaillierteren Blick auf die Hilfeform zu werfen wird in der folgenden Grafik die Heimerziehung noch einmal in ihre verschiedenen Unterbringungsformen unterteilt. Dargestellt werden die Wohnformen Heim sowie das Sozialpädagogische betreute Wohnen⁵.



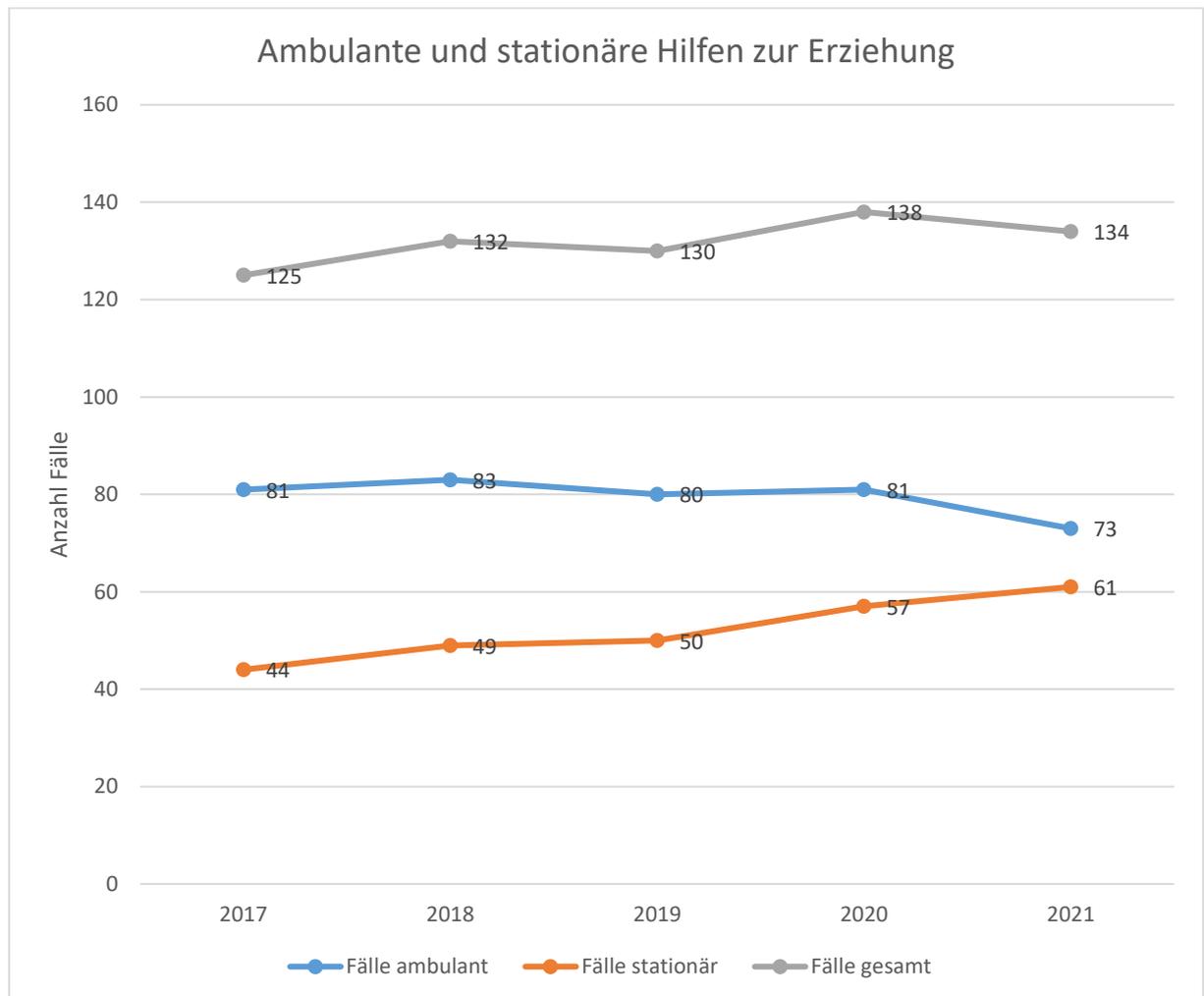
Grafik 12: § Heimerziehung Vergleich.

- Die häufigste Fremdunterbringung der Kinder und Jugendlichen nach §34 ist eine Unterbringung in einem Heim.
- Nur wenige Fälle werden in einem sozialpädagogisch betreuten Wohnen untergebracht.
- In dieser ausdifferenzierten Grafik ist zu erkennen, dass die Fallzahlen der Heimerziehung deutlich höher sind als die Fallzahlen des sozialpädagogisch betreuten Wohnens. Dies stellt jedoch keine Besonderheit dar, da die Hilfeart Heimerziehung in der Regel häufiger in Anspruch genommen wird.

⁵ Das Sozialpädagogisch betreute Wohnen (SBW) richtet sich an Jugendliche, die über erste lebenspraktische Fähigkeiten verfügen, aber auf dem Weg in die Selbständigkeit und das Wohnen in einer eigenen Wohnung angeleitet und unterstützt werden müssen.

- ! Eine Möglichkeit die Differenz in den Fallzahlen zu erklären ist die Altersstruktur, denn die Maßnahme des Sozialpädagogisch betreuten Wohnens richtet sich in der Regel an Jugendliche/ junge Erwachsene ab 16 Jahren. Jüngere Kinder und Jugendliche können in dieser Wohnform noch nicht aufgenommen werden.

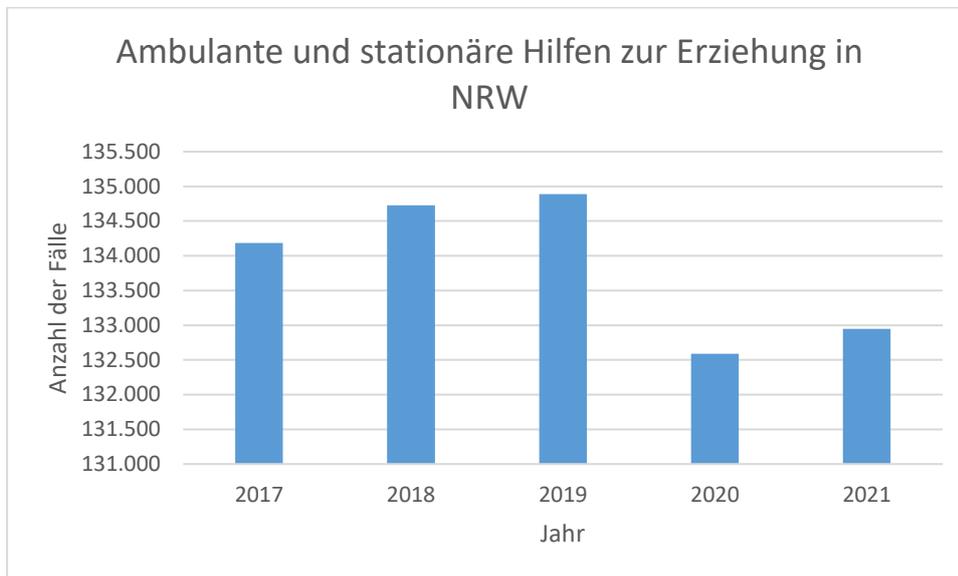
3.1.3. Ein abschließender Blick auf die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung



Grafik 13: Vergleich ambulante und stationäre Hilfen.

- Im direkten Vergleich der ambulanten und stationären Hilfen zeigt sich, dass zu Beginn des Erhebungszeitraums deutlich mehr ambulante Hilfen in Anspruch genommen wurden als stationäre Hilfen. Im Jahr 2021 sind die ambulanten Fälle gesunken und die stationären Hilfen angestiegen. Eine Angleichung findet langsam statt.

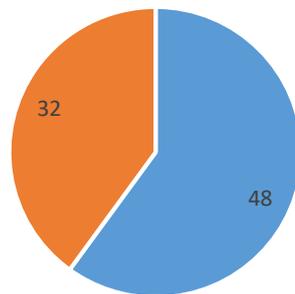
! Um Effekte, wie die Angleichung der ambulanten und stationären HzE-Fälle, genauer betrachten zu können, müssten Daten durch eine qualitative Studie erhoben werden.



- In NRW⁶ steigen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung in den Jahren 2017 – 2019 an und fallen in 2020 stark ab.
- In 2021 ist ein leichter Anstieg der HzE-Fälle zu verzeichnen.
- Im NRW Vergleich zeigt Rheinbach ab 2019 andere Tendenzen auf. Während in NRW 2019 die Fallzahlen weiterhin ansteigen, sinken in Rheinbach die Fallzahlen bereits leicht ab. Ein Absinken der Fallzahlen ist in NRW erst ein Jahr später in 2020 zu beobachten. 2020 steigen die Fallzahlen in Rheinbach bereits wieder an. Ein Zuwachs der Fallzahlen in gesamt NRW ist ebenfalls ein Jahr später in 2021 zu erkennen.

⁶ Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, LWL – Landesjugendamt Westfalen und LVR - Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) 2023: HzE- Bericht. S. 16.

Anzahl der Fälle, die in eine andere Hilfeart
übergegangen sind. N=80

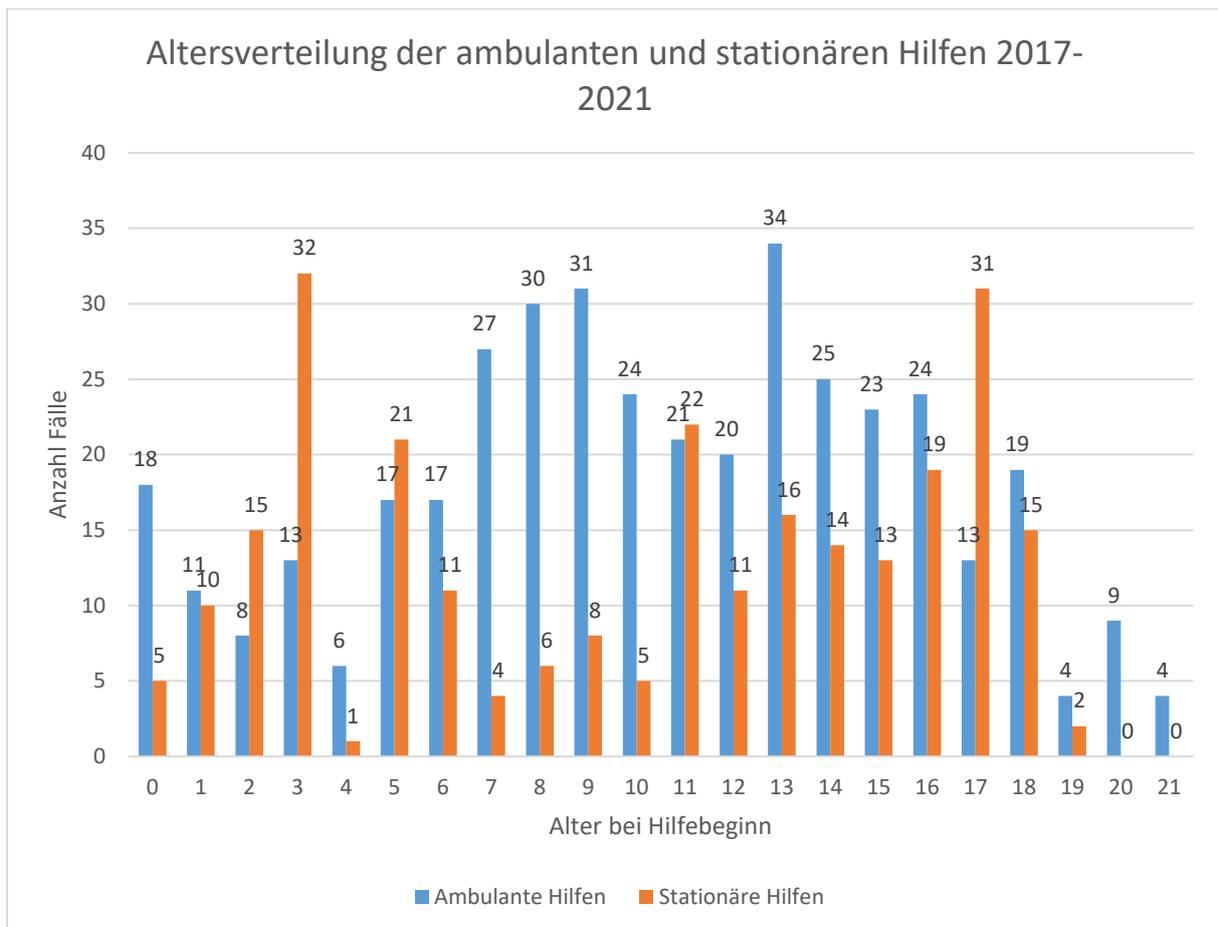


■ Stationär in ambulant ■ Ambulant in stationär

Grafik 14: Übergänge der Hilfeformen.

- Im Erhebungszeitraum wurden 261 stationäre Hilfen in Anspruch genommen. Davon sind 48 Fälle in eine ambulante Hilfe übergegangen.
- In 32 Fällen, von insgesamt 398 in Anspruch genommenen Hilfen, sind ambulante Hilfen in stationäre Hilfen übergegangen.

3.2. Inanspruchnahme nach Alter der Adressaten: innen



Grafik 15: Altersverteilung bei Hilfebeginn.

- Diese Grafik zeigt die Altersstruktur der in Anspruch genommenen ambulanten sowie stationären Hilfen zur Erziehung.
- Stationäre Hilfen werden hauptsächlich im Alter von 3-5 Jahren sowie im Alter zwischen 11 und 17 Jahren in Anspruch genommen. Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren nehmen hauptsächlich ambulante Hilfen in Anspruch.
- Während ambulante Hilfen auch junge Erwachsene im Alter von 20 und 21 Jahren in Anspruch nehmen, sind stationäre Hilfe in dieser Altersgruppe nicht mehr vertreten.

3.2.1. Besonderheiten in der Altersstruktur einzelner Leistungen

In diesem Kapitel wird die Altersstruktur der einzelnen HzE-Maßnahmen detaillierter beleuchtet. Bei den Altersangaben handelt es sich in diesem Bericht um das Durchschnittsalter der Kinder/Jugendlichen bei Hilfebeginn. Die Fallzahlen beziehen sich auf die Kinder und Jugendlichen, die diese Hilfe in Anspruch genommen haben, unabhängig von der Dauer der Leistungen. Aus diesem Grund kann deshalb eine Differenz in den Fallzahlen der einzelnen Hilfen entstehen.

- §27 (2) Ambulante Hilfen: im Berichtszeitraum wurde diese Hilfe insgesamt 84-mal neu in Anspruch genommen. Der Altersdurchschnitt bei Hilfebeginn lag dabei bei 9,9 Jahren.
- §29 Soziale Gruppenarbeit: Die Soziale Gruppenarbeit wurde insgesamt von 4 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Der Altersdurchschnitt bei Hilfebeginn lag bei 10,75 Jahren.
- §30 Erziehungsbeistand: Das Durchschnittsalter in dieser Hilfeform ist mit fast 16 Jahre am höchsten. 70 Kinder und Jugendliche haben diese Hilfeform in Anspruch genommen, damit ist diese Hilfe die häufigste Hilfeform.
- §31 SPFH: Diese Hilfeform wurde im Berichtszeitraum insgesamt 60-mal installiert. Das Durchschnittsalter liegt dementsprechend niedrig bei 6,5 Jahren.
- §32 Tagesgruppe: alle 17 Kinder und Jugendliche, die diese Hilfe im Berichtszeitraum in Anspruch genommen haben, befinden sich in der Altersspanne von 7-11 Jahren. Das Durchschnittsalter für diese Hilfeform liegt im Berichtszeitraum bei 8,7 Jahren.
- §35 INSPE: Das Durchschnittsalter der 3 Fälle über den Berichtszeitraum beträgt 17 Jahre. 2 von 3 Jugendlichen waren zum Zeitpunkt der Hilfe bereits volljährig und nur eine Person minderjährig.

- §27(2) Stationäre Hilfen: im Berichtszeitraum wurde diese Hilfe von 22 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Der Altersdurchschnitt lag dabei bei knapp über 9 Jahren.
- § 33 Vollzeitpflege: Das Durchschnittsalter der Kinder und Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie untergebracht wurden lag bei knapp 7,5 Jahren. Kinder, die in einer sonderpädagogischen Familie untergebracht waren, waren im Durchschnitt mit 6,2 Jahren etwas jünger. Die Vollzeitpflege stellt die stationäre Hilfeform mit dem niedrigsten Durchschnittsalter dar. Insgesamt wurde die Vollzeitpflege von 43 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen.
- §34 Heimerziehung: Das Durchschnittsalter der Kinder und Jugendlichen, die nach § 34 SGB VIII untergebracht wurden ist von den stationären Hilfen am höchsten. Kinder und Jugendliche wurden durchschnittlich mit 12,6 Jahren in einem Heim und mit 15 Jahren im sozialpädagogisch betreuten Wohnen untergebracht. Insgesamt 52 Kinder und Jugendliche haben diese Hilfeform in Anspruch genommen. Somit stellt diese Hilfeform die zweithäufigste stationäre Hilfe dar.

3.2.2. Interpretation der Altersstrukturen

Der Schlüssel dieser Besonderheiten in den Altersgruppen scheint in den Spezifika der bestimmten Hilfen zu liegen in Kombination mit diversen Phänomenen, die für unterschiedliche Altersgruppen typisch sind.

In aller Kürze werden diese Besonderheiten nun dargestellt, wohl wissend, dass es im Einzelnen keine Nachweise für diese Begründungen gibt.

Grundschulalter, etwa 6-10 Jahre

Mit dem Eintritt in die Grundschule finden sich die Kinder in einer neuen Struktur wieder. Es gibt Verbindlichkeiten einzugehen, Pflichten und Verantwortung zu übernehmen, aber auch neue Abenteuer und Horizonte zu entdecken, neue Freiheiten zu nutzen und Räume anzueignen. Diese Aufgaben bedürfen der „sozialen und emotionalen sowie der pädagogischen Unterstützung und institutioneller Kontexte“⁷, was nicht immer leicht und nicht selbstverständlich ist. Auch die Familie ist mit gefordert, sich an die neuen Rahmenbedingungen zu gewöhnen und miteinander den Schulalltag zu meistern. Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) soll Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und der Lösung von Konflikten und Krisen unterstützen und ist damit eine geeignete und notwendige Hilfe für diese Situation.

⁷ Krappmann 2012: www.kindergartenpaedagogik.de/1652.html. Zuletzt aufgerufen am 21.08.2023.

Schulübergang, etwa 9-13 Jahre

Im Übergang von Grundschule zur weiterführender Schule sind trotz großer Unsicherheiten langfristige Bildungsentscheidungen zu treffen. Kind und Familie stehen unter Druck, Leistungen abzurufen und sich wieder in einen neuen Kontext einzuarbeiten. Hinzukommt mit steigendem Alter der Übergang ins Jugendalter und damit verbunden die Frage nach sich selbst, der eigenen Identität und Zukunft, Die Soziale Gruppenarbeit (§29 SGB VIII) soll bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Jugend und Pubertät, etwa ab 12 Jahren

Der Beginn der Pubertät hat sich in den „hoch entwickelten Gesellschaften“⁸ immer weiter nach vorne geschoben und liegt heute bei etwa 12 Jahren. Damit erfolgt auch der Eintritt in das Jugendalter immer früher. Jugendliche werden in dieser Lebensphase mit körperlichen, psychischen, sozialen und ökologischen Anforderungen sowie diversen gesellschaftlichen Erwartungen konfrontiert, die angenommen und umgesetzt werden sollen. Der Prozess dieser Bewältigung läuft störungsfrei ab, wenn ihm die nötigen persönlichen und sozialen Ressourcen zur Verfügung stehen und er Unterstützung bekommt. Sind die Bewältigungskompetenzen nur schwach ausgeprägt, können vorübergehende oder dauerhafte Störungen in der Entwicklung auftreten.⁹

Aufgrund der komplexen individuellen Ausgangslage wird in dieser Altersgruppe oft eine ambulante oder stationäre Hilfe nach §27 (2) SGB VIII eingesetzt. Eine weitere häufig gewählte Hilfe ist die Heimerziehung nach §34 SGB VIII, die durch eine Verbindung von Alltagserleben und pädagogischen sowie therapeutischen Angeboten die Entwicklung fördert und Jugendliche bei Fragen der allgemeinen Lebensführung unterstützt.

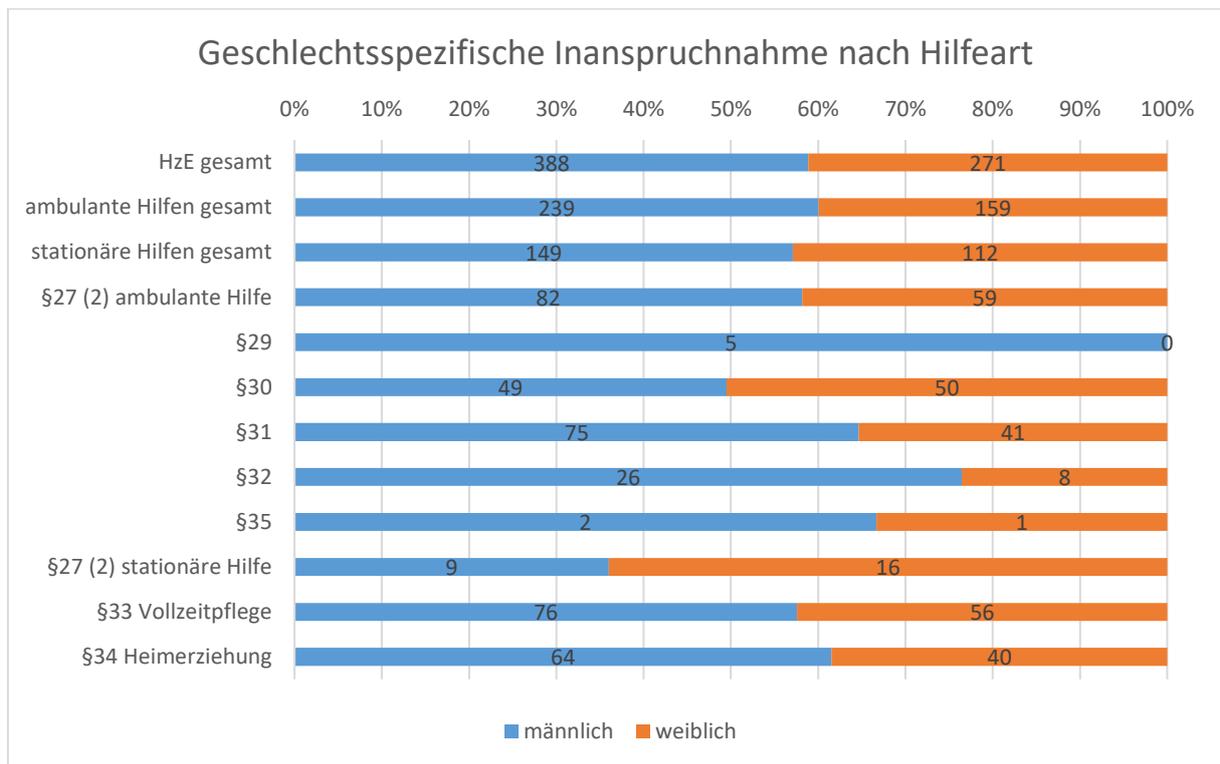
Wichtig für die Bewältigung der o.g. komplexen Herausforderungen ist auch die Fähigkeit, konstruktiv mit Rückschlägen und Widerständen umgehen zu können sowie die Entwicklung

⁸ Hurrelmann, Quenzel 2012: Lebensphase Jugend. 11. Auflage. Seite 27.

⁹ Vgl. Ebd.: Seite 222ff.

einer Grundsicherheit und Steigerung des Selbstvertrauens. Sind solche Fähigkeiten nicht gegeben bzw. stößt der/die Jugendliche immer wieder an unlösbare Herausforderungen, wird das Gefühl der Selbstwirksamkeit getrübt und die Gewissheit geht verloren, ein selbst gesetztes Ziel mit eigenen Mitteln erreichen zu können. Mit der Steigerung der erlebten Frustration und der Misserfolge steigt die Wahrscheinlichkeit, dass der Druck nicht länger ertragen wird und der „Misserfolg aus Selbstschutz und Scham vor der sozialen Umwelt“ überspielt wird. Die beiden Hilfen, die ausschließlich in dieser Altersgruppe auftreten, unterstützen Jugendliche genau in dieser Situation: Der Erziehungsbeistand (§30 SGB VIII) soll unter Einbeziehung des sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und die Verselbständigung fördern, während die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§35 SGB VIII) eine intensive Unterstützung zur sozialen Integration und eigenverantwortliche Lebensweise anvisiert und dabei die individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, was ebenfalls als Sozialisationsaufgabe mit Eintritt ins frühe Erwachsenenalter von den Jugendlichen zu bewältigen ist.

3.3. Inanspruchnahme nach Geschlecht der Adressaten: innen

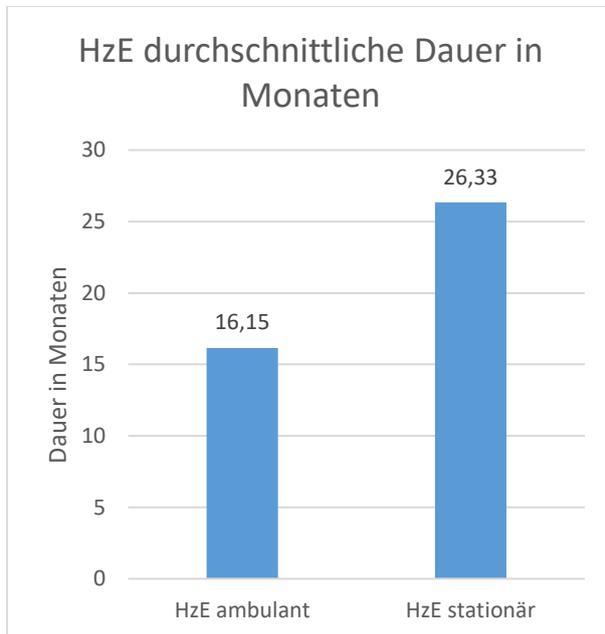


Grafik 16: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme nach Hilfeart.

- Die Grafik zeigt auf, dass mehr männliche Adressaten die Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen haben. Prozentual haben im Erhebungszeitraum 59% männliche und 41% weibliche Adressaten: innen Leistungen der HZE bezogen.
- Weibliche Adressatinnen haben lediglich Hilfen nach §27 (2) stationäre Hilfen deutlich häufiger in Anspruch genommen als männliche Adressaten.
- Beim Erziehungsbeistand sowie bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichen, da sie dicht beieinanderliegen.
- Auffällig ist, dass es keine weiblichen Adressatinnen in Maßnahmen der Sozialen Gruppenarbeit über den gesamten Erhebungszeitraum gibt.

3.4. Inanspruchnahme nach Dauer der Hilfen

In diesem Kapitel wird der Blick auf die Dauer der gesamten Hilfen zur Erziehung, sowie auf die Dauer der ambulanten und der stationären Hilfen im Einzelnen gerichtet.

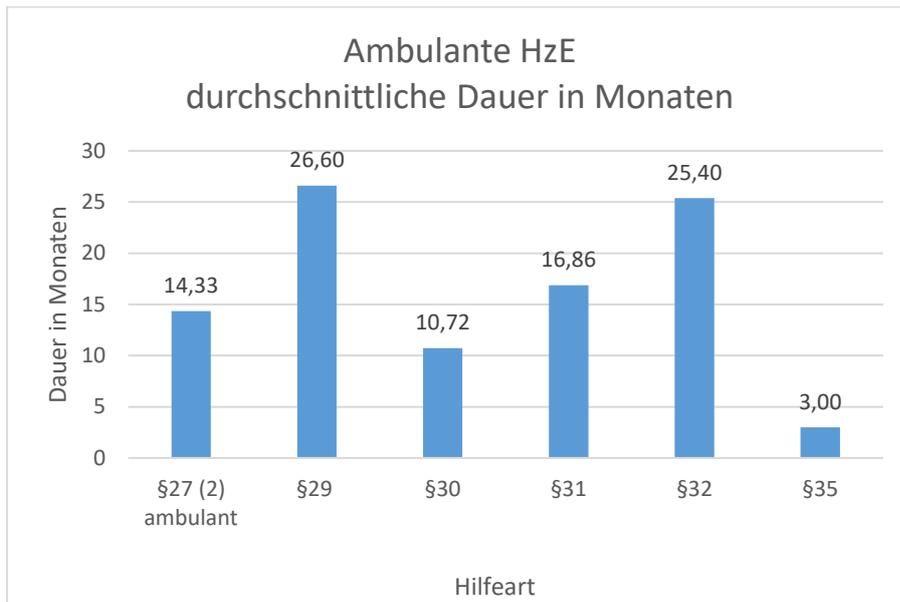


Grafik 17: Durchschnittliche Dauer der HzE in Monaten.

- Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum die stationären HzE länger in Anspruch genommen als die ambulanten Hilfen.
- Stationäre Hilfen wurden im Durchschnitt 26,33 Monate in Anspruch genommen wohingegen ambulante Hilfen deutlich weniger mit 16,15 Monaten in Anspruch genommen wurden.

! Einstiegsalter der Inanspruchnahme ist im stationären Bereich durchschnittlich mit 9,33 Jahren deutlich jünger als das Alter bei Hilfebeginn in den ambulanten Hilfen, mit durchschnittlich 15,85 Jahren. Ebenfalls sind Fremdunterbringungen meistens langfristig ausgelegt (z.B. Vollzeitpflege oder Heim), sodass sich eine längere Dauer der Inanspruchnahme ergibt.

3.4.1. Ambulante Hilfen

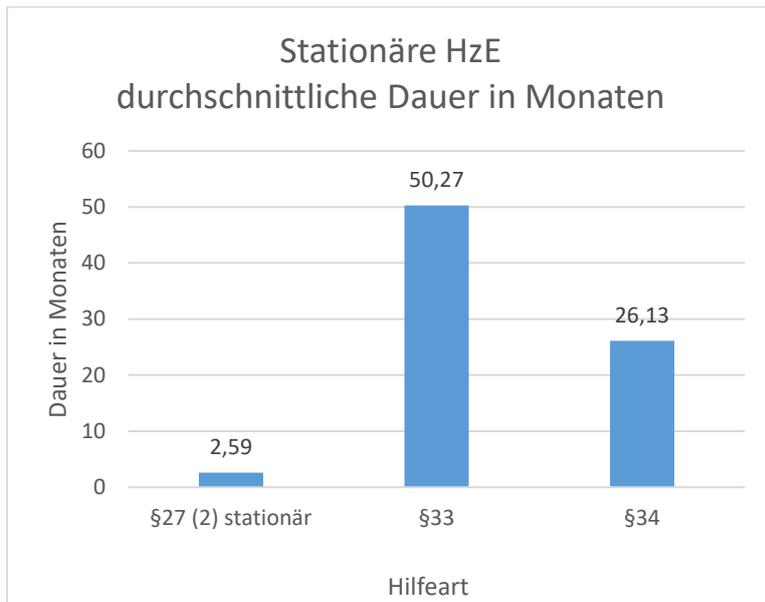


Grafik 18: Durchschnittliche Dauer der ambulanten Hilfen zur Erziehung in Monaten.

Die durchschnittliche Dauer der Inanspruchnahme der einzelnen ambulanten HzE sind sehr unterschiedlich.

- Die geringste Dauer weist die INSPE mit nur durchschnittlich 3 Monaten auf.
- Am längsten wird das Angebot der sozialen Gruppenarbeit mit 29,60 Monaten sowie die Inanspruchnahme des Angebots einer Tagesgruppe mit 24,40 Monaten.

3.4.2. Stationäre Hilfen



Grafik 19: Durchschnittliche Dauer der stationären Hilfen zur Erziehung in Monaten.

- Bei den stationären Hilfen lassen sich deutliche Unterschiede in der Dauer der Inanspruchnahme erkennen.
- Die Vollzeitpflege weist mit 50,27 Monaten die längste Dauer auf, während die Unterbringung in einem Heim mit 26,13 Monaten am zweitlängsten in Anspruch genommen wird.
- Die stationären Hilfen nach §27(2) sind mit 2,59 Monaten die kürzeste Hilfeform.

! Ein Grund der Verteilung der durchschnittlichen Dauer der Hilfen könnte die Altersstruktur der Adressaten: innen, die die verschiedenen Hilfen ansprechen sein. In Pflegefamilien werden häufiger jüngere Kinder, wohingegen im Heim deutlich ältere Kinder und Jugendliche untergebracht werden. Mit 18 wird die Einrichtung in der Regel dann verlassen. Folgemaßnahmen wie z.B. Ambulantes Betreutes Wohnen wird dann nicht mehr durch das Jugendamt erfasst und angeboten.

4. Weitere Leistungen und andere Aufgaben

Der Bericht befasste sich bisher ausschließlich mit den Hilfen zur Erziehung nach §§27ff. SGB VIII. Doch Jugendhilfe soll neben dem Bereich der Hilfen zur Erziehung, welcher junge Menschen vor Gefahren für ihr Wohl schützt, diese auch in ihrer Entwicklung fördern, Benachteiligungen abbauen, Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beitragen.¹⁰ Aus diesen Anforderungen ergeben sich weitere Aufgabenbereiche für den Allgemeinen Sozialen Dienst, die im Folgenden betrachtet werden sollen. Dies betrifft die Vorschriften §§11-14, 16-20, 35a, 42 und 50 SGB VIII. Aus pragmatischen Gründen wird der §8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) auch an dieser Stelle aufgeführt, auch wenn er laut §2 SGB VIII nicht in die Kategorien Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe passt.

Im Folgenden werden die Vorschriften der §§8a und 35a SGB VIII ebenso wie die HzE-Hilfen (s.o.) detailliert in Bezug auf Alter, Geschlecht und Dauer betrachtet. Die Nähe der jugendamtlichen Aufgaben zur Hilfe zur Erziehung in Art und Ausprägung sprechen für diese ausführliche Betrachtung. Bei den übrigen Leistungen wird die Bewertung anhand der Zahlen der Inanspruchnahme der Hilfen vorgenommen.

¹⁰ Vgl. §1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe.

4.1. Inanspruchnahme nach Leistungssegmenten

Weitere Leistungen und andere Aufgaben 2017 - 2021	Fallzahlen der Leistungen
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	195
§ 13 Jugendsozialarbeit	7
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	82
§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	82
§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	358
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder	10
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	163
§ 42 Inobhutnahme	73
§ 42a vorläufige Inobhutnahme	1
§ 50 Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht	244
Summe	1220

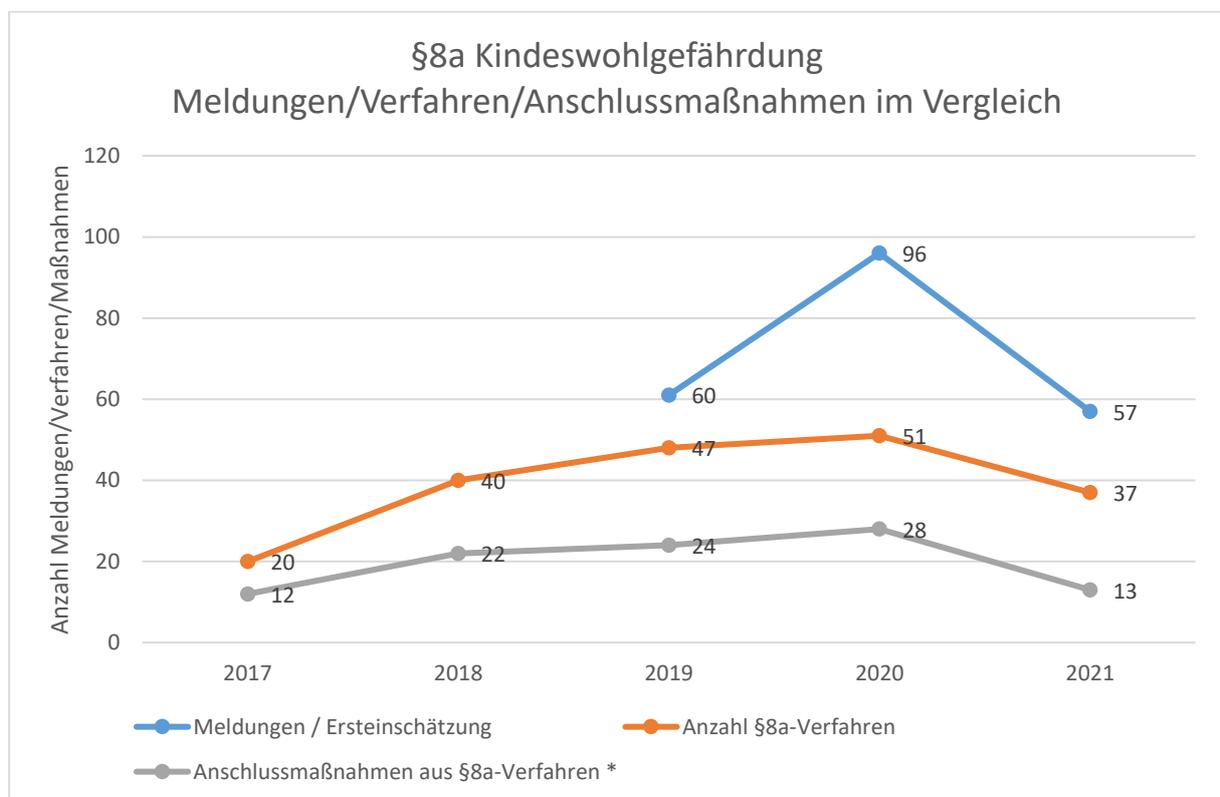
Tabelle 5: Weitere Leistungen und andere Aufgaben.

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Ziel: Schutz des Kindes / Jugendlichen bei Gefährdung des Kindeswohls

Zielgruppen: 0-18 Jahre

Darstellung: Nach Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes gibt es eine Gefährdungseinschätzung im Team der Fachkräfte im Jugendamt, dann i.d.R. eine Kontaktaufnahme mit der Familie und eine gemeinsame Klärung der Situation, angemessene Hilfen werden angeboten und eingesetzt.



Grafik 20: §8a Kindeswohlgefährdungen. N= 195.

- Die Anzahl der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen sind von 2019 auf 2020 deutlich angestiegen und dann im Jahr 2021 wieder auf das Niveau aus 2019 gesunken.
- Die Anzahl der §8a Verfahren sind im Laufe der Jahre des Erhebungszeitraum kontinuierlich angestiegen und erreicht 2020 den Höchstwert mit 51 Verfahren.
- 2021 sinkt die Anzahl der Verfahren wieder ab.
- In der Grafik wird deutlich, dass aus weniger als der Hälfte aller §8a Verfahren eine Anschlussmaßnahme hervorgeht. Ebenfalls ist ersichtlich, dass nicht alle Meldungen

von Kindeswohlgefährdungen eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung darstellt und somit keine §8a Verfahren eingeleitet werden müssen.

- ! Eine mögliche Erklärung des starken Rückgangs der Fallzahlen 2020 auf 2021 könnte sein, dass Meldungen von externen Personen (z.B. Lehrer: innen) durch die Lockdowns und Kontaktbeschränkungen während der Corona Pandemie nur noch in geringerem Umfang erfolgen konnten.
- ! Die Rheinbacher Fallzahlen liegen dabei im Deutschlandtrend. Denn auch deutschlandweit ist festzustellen, dass die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen über die Jahre ansteigt und erst im Jahr 2021 wieder leicht abfällt.¹¹ Im NRW-Vergleich hingegen zeigt Rheinbach einen gegenläufigen Trend auf. Die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen in NRW sind über den Berichtszeitraum jährlich leicht ansteigend.¹² Auch in den Jahren 2020 und 2021 sind die Fallzahlen in NRW weiterhin steigend, wohingegen im Jahr 2021 die Rheinbacher Fallzahlen leicht absinken.
- ! In NRW ist festzustellen, dass nicht alle Meldungen von Kindeswohlgefährdungen in ein §8a Verfahren übergeleitet werden. Aus der Statistik von IT NRW ist ersichtlich, dass in weniger als 50% der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen ein §8a-Verfahren eingeleitet wird.¹³ Rheinbach weist einen ähnlichen Trend auf.

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hin-aus%20meldeten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20zu%20\(21%20%25\).](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hin-aus%20meldeten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20zu%20(21%20%25).)
Zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

¹² Vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) 2023: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/gefaehrungseinschaetzungen-nach-ss-8a-absatz-1-sgb-viii-662>. Zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

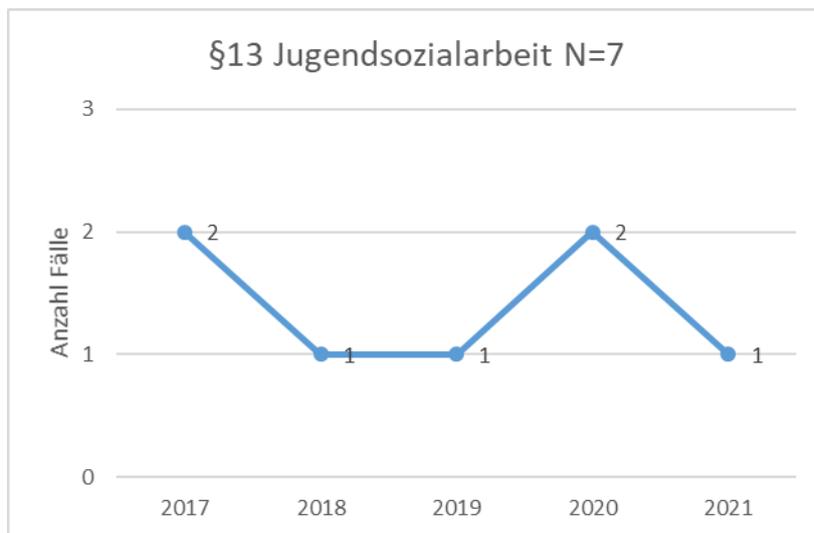
¹³ Vgl. Ebd.

§13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Ziel: Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Überwindung individueller Beeinträchtigungen, Eingliederung in die Arbeitswelt sowie soziale Integration.

Zielgruppe: junge Menschen

Darstellung: Umfassende Hilfe und Förderung, Erziehung und Bildung benachteiligter junger Menschen in Form von Beratung, Kursen, Gruppenarbeit, Projekte, präventiven Angeboten.



Grafik 21: §13 Jugendsozialarbeit. N=7.

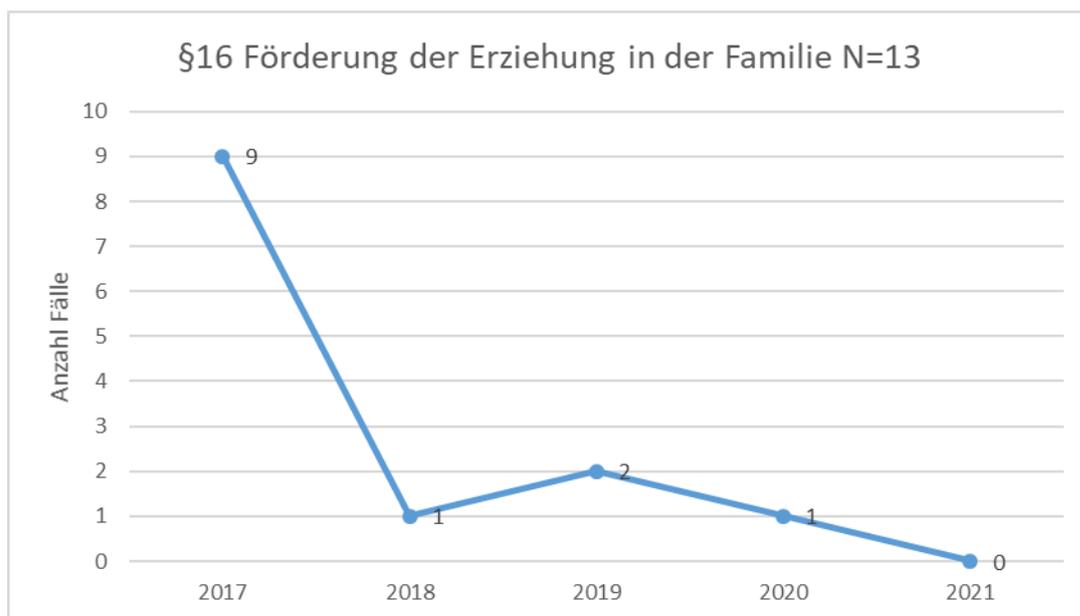
- Maßnahmen und Hilfsangebote der Jugendsozialarbeit werden nur sehr wenig in Anspruch genommen.
 - Die Fallzahlen schwanken zwischen einem und zwei Fällen pro Jahr.
- ! Die niedrigen Fallzahlen können durch den kleinen Adressaten: innenkreis erklärt werden, für den diese Hilfeform geeignet erscheint. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Fallzahlen weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau bleiben werden.

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Ziele: Eltern und andere Erziehungsberechtigte können ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen und Konflikte gewaltfrei lösen.

Zielgruppe: Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte, junge Menschen

Darstellung: Passgenaue Angebote der Familienbildung, Beratung und Familienfreizeiten



Grafik 22: §16 Förderung der Erziehung in der Familie. N=13.

- Dieses Angebot wird nur sehr wenig in Anspruch genommen.
- Die Fallzahlen haben über die Jahre stark abgenommen und sind im Jahr 2021 bis auf 0 Fälle gesunken.

! Eine mögliche Erklärung für die geringe Inanspruchnahme kann die inhaltliche und räumliche Nähe zur Erziehungsberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises sein, die sicherlich im Bereich „Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung“¹⁴ sowie „Beratung und Hilfe in Fragen des Ausbaus der elterlichen Kompetenzen“¹⁵ die erste Anlaufstelle für Eltern ist.

¹⁴ §16 (2) Satz 2 SGB VIII.

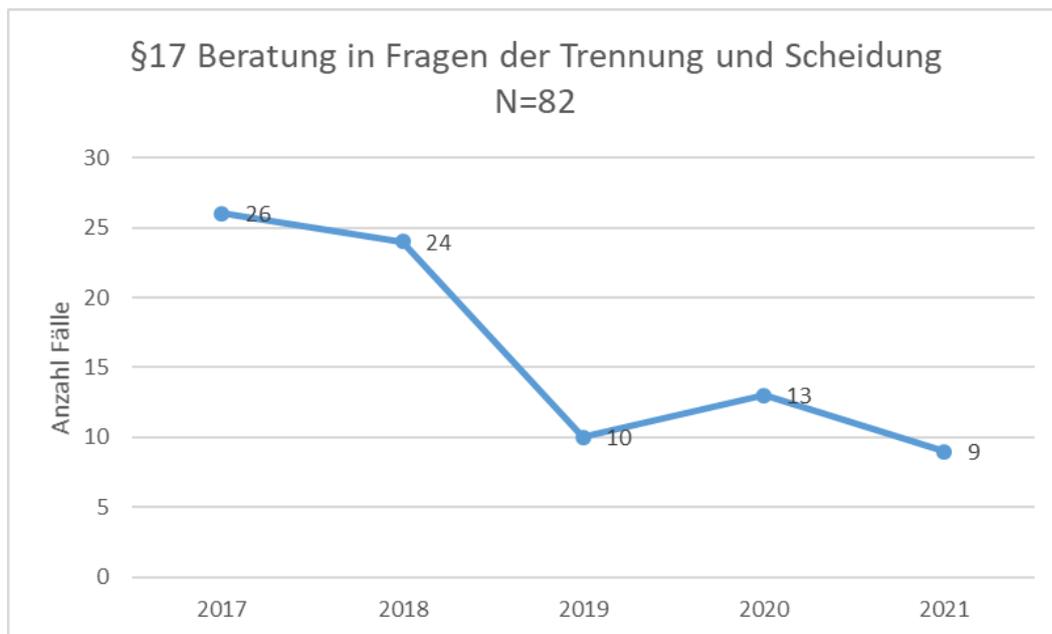
¹⁵ §16(3) SGB VIII.

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Ziele: Partnerschaftliches Leben in der Familie und Konfliktbewältigung im Sinne des Wohls der Kinder und Jugendlichen, Partnerschaftsauflösungsberatung.

Zielgruppe: Mütter, Väter und Personen, die tatsächlich für das Kind/den Jugendlichen sorgen.

Darstellung: Beratung, Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, jeweils vor der Trennung der Eltern.



Grafik 23: § 17 Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung. N =82.

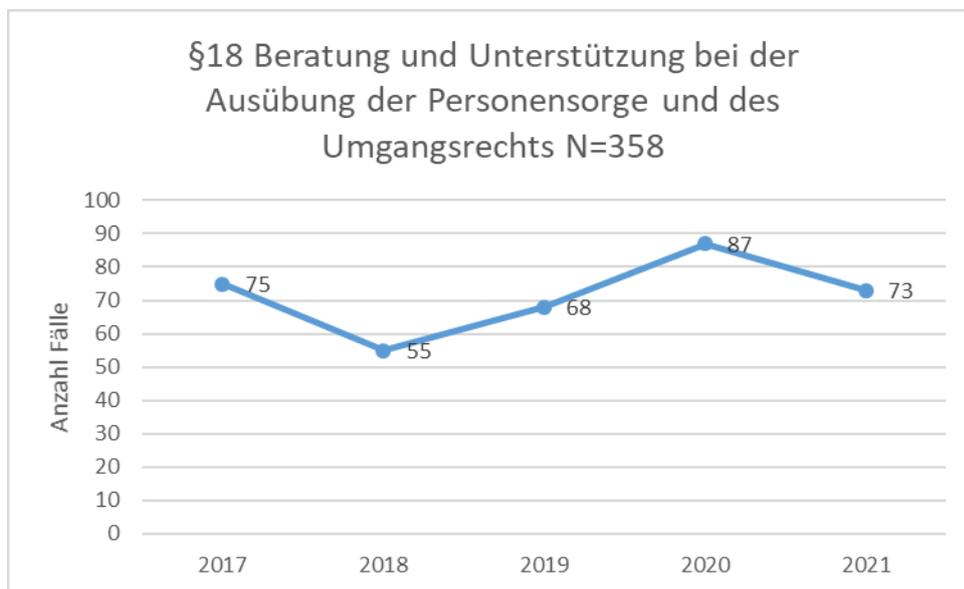
- Die Fallzahlen sind im Verlauf deutlich gesunken.
- Seit 2019 befinden sich die Fallzahlen auf einem konstanten Niveau.
- Mit insgesamt 82 Fällen im Berichtszeitraum wird diese Hilfe wenig in Anspruch genommen.

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Ziele: Beratung und Unterstützung bei bestimmten Ansprüchen der Personensorge, des Unterhalts sowie des Umgangs.

Zielgruppe: alleinerziehende Eltern, Kinder und Jugendliche, junge Volljährige.

Darstellung: „Persönliche“ Hilfe, Übermittlung von Informationen sowie Lösungsansätze, Hilfe zur Selbsthilfe, tatsächliche alltagspraktische Hilfestellungen, Vermittlung von Kontakten, Umgangsfragen, Abbau von Ängsten und Unsicherheiten.



Grafik 24: §18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. N=358.

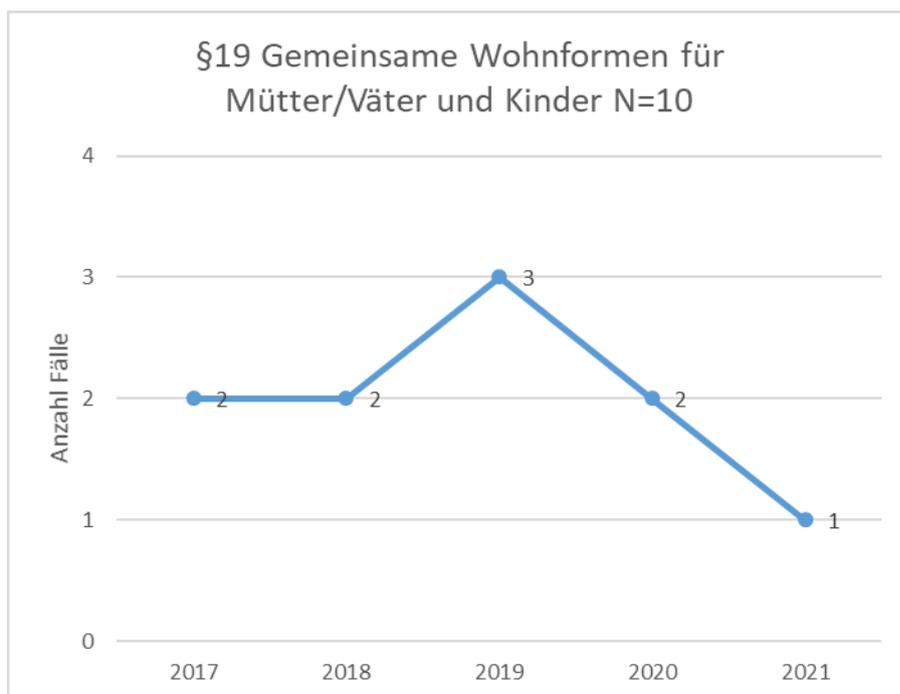
- Mit insgesamt 358 Fällen wird diese Hilfe häufig in Anspruch genommen.
- Die Fallzahlen sind zwischen 2018 und 2020 deutlich angestiegen.
- Die weitere Entwicklung der Fallzahlen ist zu beobachten.

§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder

Ziele: Unterstützung des Elternteils aufgrund seiner Persönlichkeitsentwicklung und Erziehungsverantwortung in geeigneter Wohnform

Zielgruppe: alleinerziehende Väter und Mütter (mit und ohne Sorgerecht), die mit Kindern unter 6 Jahren zusammenleben sowie Schwangere.

Darstellung: Die Hilfe kann in stationären, teilstationären und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgen und ist je nach Konzept unterschiedlich intensiv in der Betreuungsintensität und der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Voraussetzung ist, dass es einen aktiven Unterstützungsbedarf gibt, der über Begleitung und Beratung hinausgeht.



Grafik 25: §19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder. N=10.

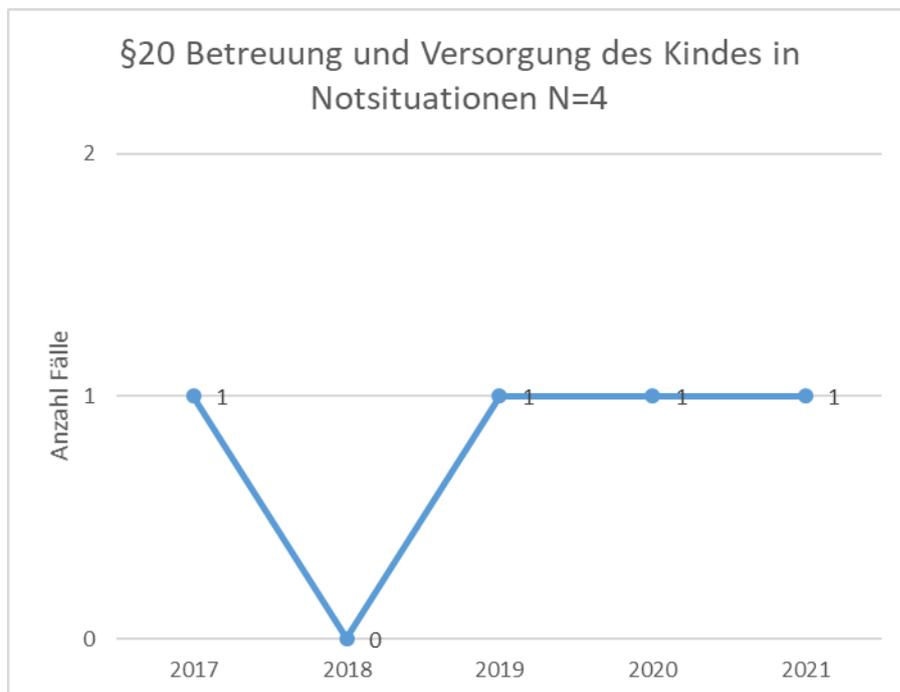
- Dieses Angebot wird nur sehr wenig genutzt und ist im Verlauf der Jahre auf nur einen Fall im Jahr 2021 gesunken.
- ! Aufgrund der geringen Fallzahlen kann keine Tendenz benannt werden.

§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Ziele: Unterstützung, Begleitung bei Betreuung und Versorgung des Haushalts, wenn der hauptsächlich betreuende Elternteil ausfällt.

Zielgruppe: Familien von Kindern unter 14 Jahren.

Darstellung: Bezahlung einer Betreuungskraft, Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Kinder.



Grafik 26: §20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. N=4.

- Die Fallzahlen bleiben auf einem niedrigen, aber konstanten Niveau.
- ! Aufgrund der niedrigen Gesamtzahl der Fälle kann keine Tendenz benannt werden.

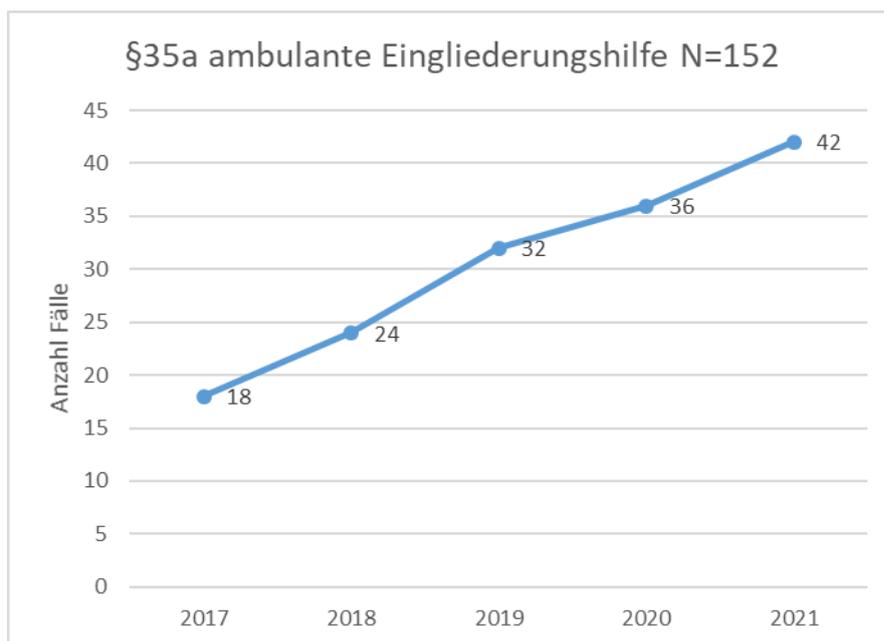
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Ziele: Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, drohende Behinderungen verhindern, vorhandene Behinderungen mildern oder beseitigen.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft aus diesem Grund beeinträchtigt (zu erwarten) ist.

Darstellung: Schulhilfen, Eingliederung ins Berufsleben, Kurse, Tageseinrichtungen, Wohnformen.

a) Ambulante Eingliederungshilfe

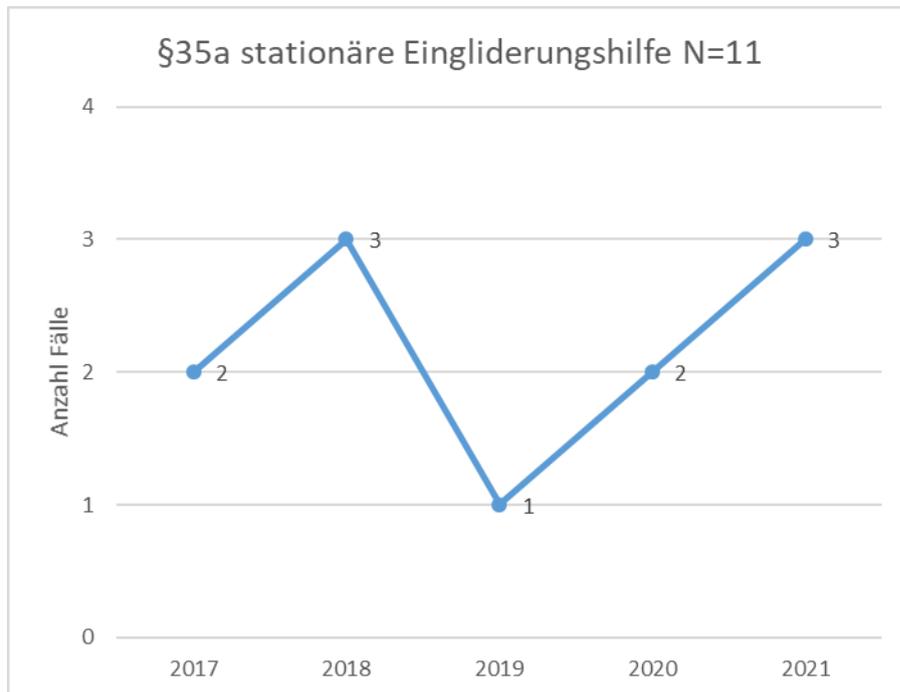


Grafik 27: § 35a ambulante Eingliederungshilfe. N=152.

- Die ambulante Eingliederungshilfe nach §35a ist im Erhebungszeitraum kontinuierlich angestiegen und hat sich in den 5 Jahren mehr als verdoppelt.

! Erhöhter Bedarf von Schulbegleitungen aufgrund des erhöhten sonderpädagogischen Förderbedarfs der Schüler: innen an integrativen Regelschulen sowie der erhöhte Bedarf von Autismustherapien.

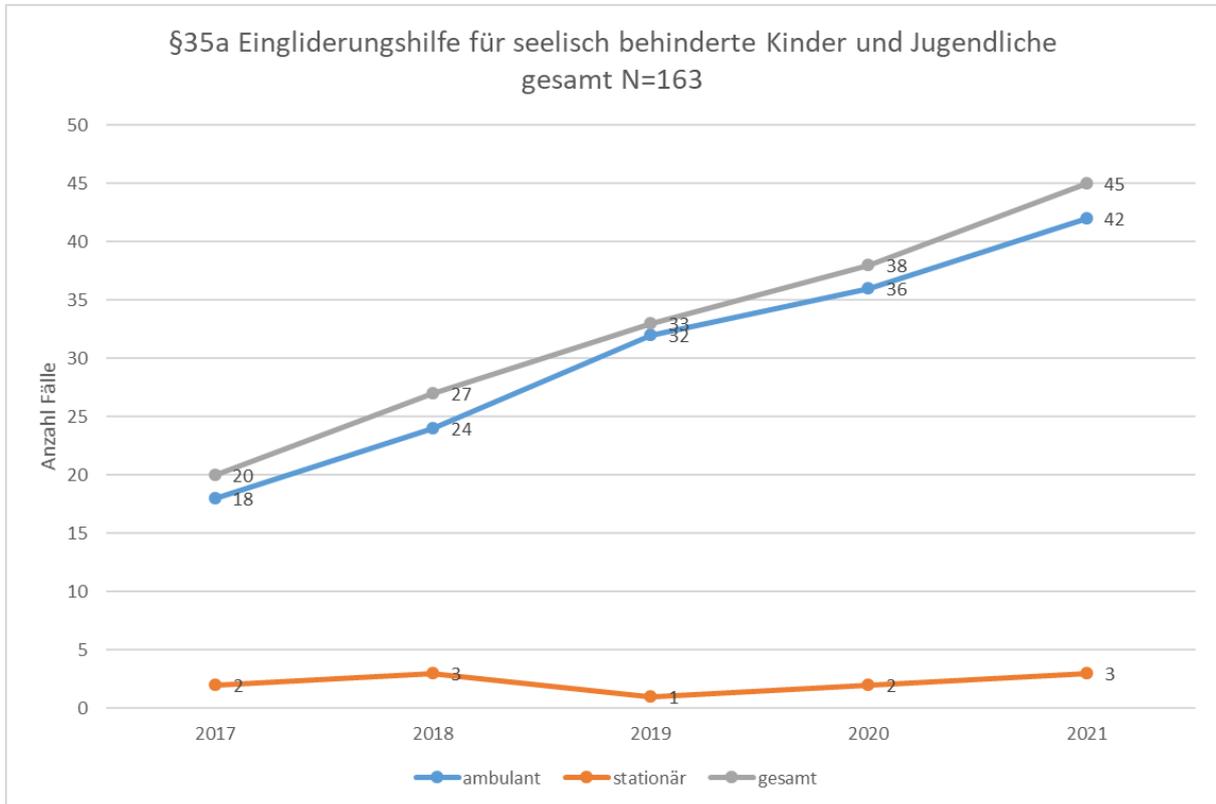
b) Stationäre Eingliederungshilfe



Grafik 28: § 35a stationäre Eingliederungshilfe. N=11.

- Die Fallzahlen der stationären Eingliederungshilfe befinden sich auf einem sehr niedrigen Niveau.
- ! Eine Tendenz kann bei so geringen Fallzahlen nicht benannt werden.
- ! Der starke Unterschied in den Fallzahlen ambulanter und stationärer Eingliederungshilfen kann dadurch erklärt werden, dass das Schulsystem die gewünschte Integrationsleistung, die politisch erwünscht ist, nicht erbringen kann und somit ambulante Eingliederungshilfen installiert werden müssen.

c) Eingliederungshilfe gesamt



Grafik 29: § 35a Eingliederungshilfe gesamt. N=163.

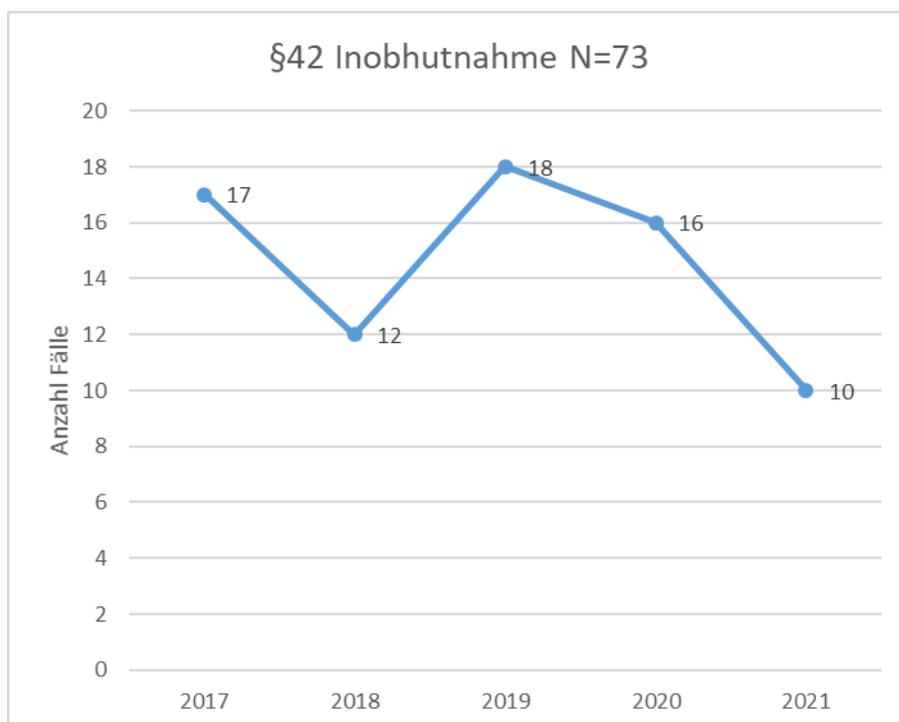
- Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen den Fallzahlen der ambulanten und der stationären Eingliederungshilfe zu beobachten.
- Während die Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe ansteigen, sind die Zahlen der stationären Eingliederungshilfe konstant im niedrigen Bereich.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme

Ziele: Beseitigung von dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes / des Jugendlichen, Deeskalation der Situation.

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche

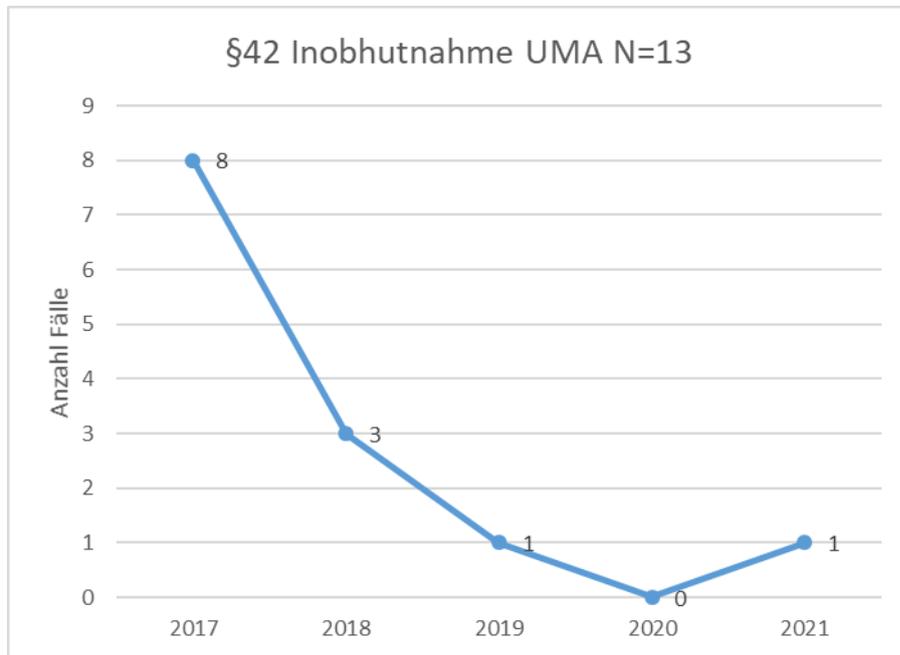
Darstellung: Die Inobhutnahme umfasst die unmittelbare Verantwortungsübernahme für den Schutz eines Kindes / Jugendlichen durch die Wegnahme von einer Person, die Bestimmung des Aufenthaltsortes und deren Durchsetzung, die umfassende Verantwortung für das Wohl des Minderjährigen sowie ggf. die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens durch das Jugendamt. Dabei gibt es immer eine Anordnung des Familiengerichtes zu solchen weitreichenden Maßnahmen. Mit Eltern und unter Beteiligung des Minderjährigen wird das Gefahrenrisiko abgeschätzt und zugunsten des Kindeswohl die Möglichkeiten abgesteckt. Abwicklung des Verfahrens entweder durch Überleitung in eine HzE oder – bei Wegfall des jugendhilferechtlichen Bedarfs- durch Beendigung der Inobhutnahme.



Grafik 30: §42 Inobhutnahme. N=73.

- Schwankende Zahlen, seit 18 ist der Trend abwärts

- 13 Fälle davon UMA (Unbegleitete Minderjährige Ausländer) Fälle (gesondert behandelt)
- ! Die Schwankungen befinden sich in einem normalen Bereich.
- ! Werden die Fallzahlen von NRW betrachtet ist ebenfalls ein leichter rückläufiger Trend festzustellen.¹⁶



Grafik 31: § Inobhutnahme UMA. N=13.

- Nach einem starken Anstieg der ION 2016 (19 Fälle) sind die Zahlen wieder stark rückläufig.
 - Seit 2019 sind die Zahlen konstant zwischen 0 und 1 Fall pro Jahr.
 - Zum Stichtag 31.12.2021 gab es keine laufenden Maßnahmen.
- ! Die Flüchtlingsbewegungen sind für die Fallzahlen der Inobhutnahmen UMA verantwortlich.

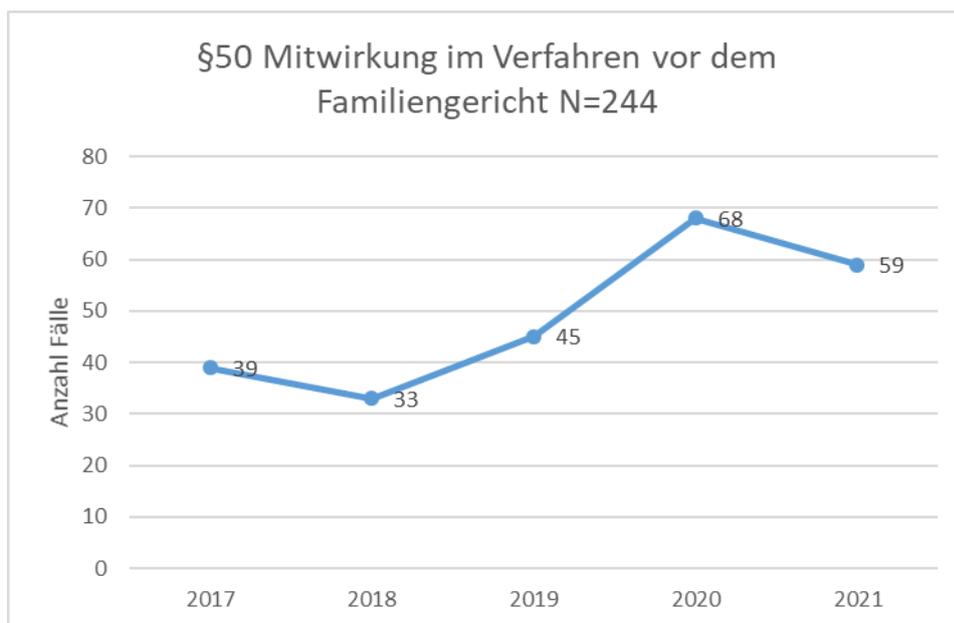
¹⁶ Vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2023: https://www.it.nrw/system/files/media/document/file/203_23.pdf. Zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

§ 50 SGB VIII Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht

Ziele: Mitwirkung und Unterstützung des Familiengerichts bei Maßnahmen, die die Sorge von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Zielgruppe: -

Darstellung: Aufgabe des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren: Beitrag zur Verbesserung der Situation der Kinder/Jugendlichen, Unterstützung und Mitwirkung, Einbringung des Sachverständigen, Beratung, Förderung der Mediation, Vermittlung und Hilfestellung. Das Jugendamt handelt dabei nicht in Erfüllung gerichtlicher Aufgaben.



Grafik 32: §50 Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht. N=244.

- Von 2018 bis 2020 stiegen die Fallzahlen um 50% an.
- Die höchste Fallzahl wurde 2020 mit 68 Fällen erreicht.
- Im Anschluss fielen die Fallzahlen wieder leicht ab.

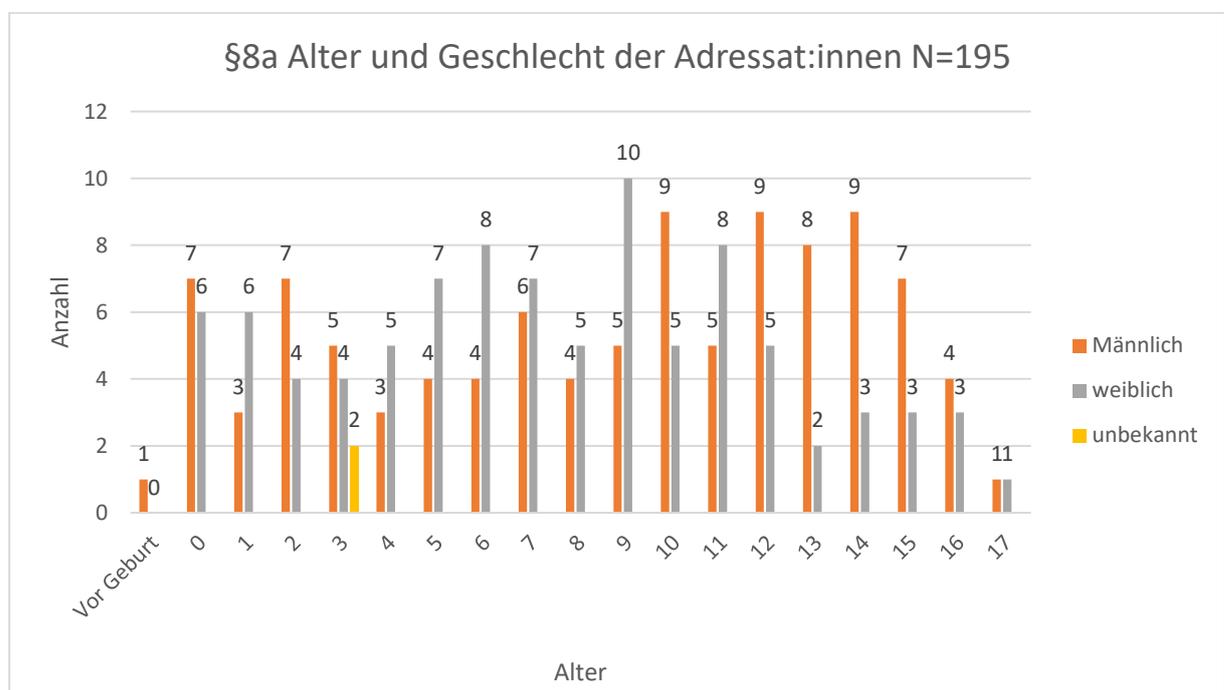
! Eine mögliche Erklärung für den Anstieg der Fallzahlen in 2020 könnte durch die Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie erklärt werden. Dadurch, dass weni-

ger persönliche Beratung möglich war, sind viele Eltern mit ihren Anliegen direkt vor Gericht gegangen. Im Jahr 2021, als persönliche Beratungen wieder stattfinden konnten, sinken die Fallzahlen der vor dem Familiengericht verhandelten Fälle wieder ab.

4.2. Ergebnisse zu ausgewählten Teilaspekten

4.2.1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§8a Alter und Geschlecht der Adressaten: innen



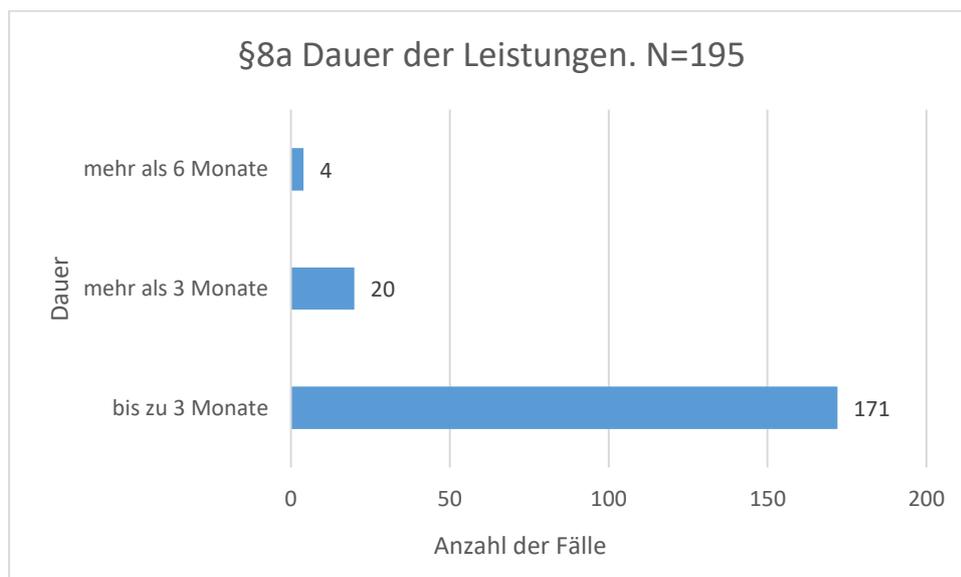
Grafik 33: §8a SGB VIII Alter und Geschlecht. N=196.

- Von den insgesamt 195 Fällen waren 101 Adressaten männlich, 92 weiblich und von 2 Fällen ist das Geschlecht unbekannt. Die Geschlechterverteilung ist insgesamt ausgeglichen.
- Im Alter von 1 Jahr waren doppelt so viele Mädchen betroffen wie Jungen. Auch waren in den Altersgruppe 5 und 6 sowie 9 und 11 deutlich mehr Mädchen von Kindeswohlgefährdungen betroffen.
- In den Altersgruppen ab 12 hingegen waren über den Berichtszeitraum mehr Jungen von Kindeswohlgefährdungen betroffen als Mädchen.

- Bis 17 Jahre sind alle Altersklassen vertreten. Am häufigsten (N=15) waren Kinder im Alter von 9 Jahren betroffen.

§8a SGB VIII Dauer des Verfahrens

Das Jugendamt handelt im Sinne des §8a SGB VIII, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“¹⁷ bekannt werden. Die Fachkräfte haben dann die Aufgabe, in einer Gefährdungseinschätzung über das weitere Vorgehen zu entscheiden und ggf. mit einer angemessenen Hilfe den gefährdenden Zustand zu beenden. Dieses Verfahren hat darum die Intention, möglichst zeitnah in eine Hilfe zur Erziehung überführt oder bei nicht mehr bestehender Gefährdung, bzw. wenn die gewichtigen Anhaltspunkte sich nicht bestätigen, beendet werden.



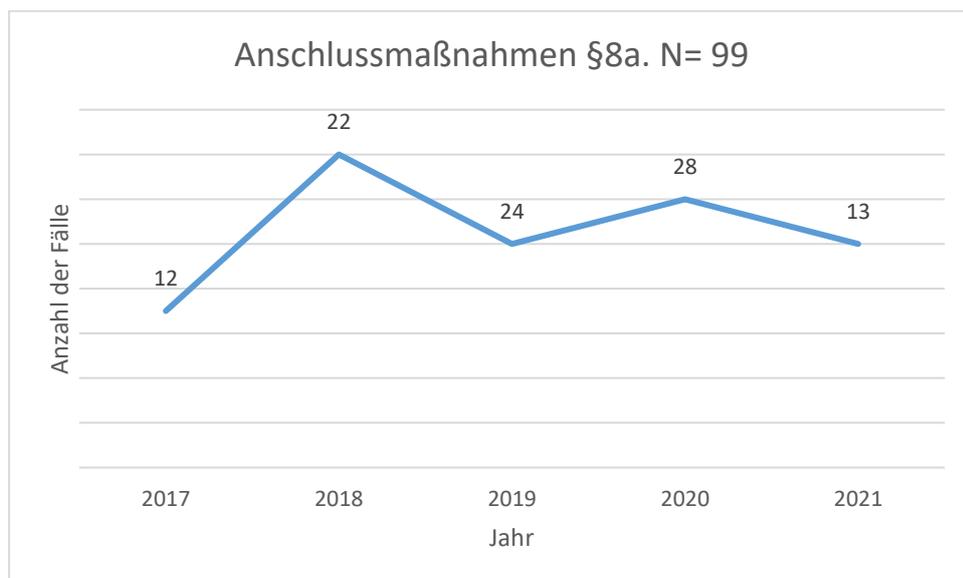
Grafik 34: §8a SGB VIII Dauer der Leistung. N=195. Die Monate werden buchhalterisch mit jeweils 30 Tagen gerechnet.

- In 88% der Fälle wurde das Verfahren innerhalb von 3 Monaten beendet oder in eine andere Maßnahme übergeleitet.
- In 10% der Fälle dauerte das Verfahren länger als 3 Monate, wurde aber innerhalb eines halben Jahres beendet oder in eine andere Maßnahme übergeleitet.

¹⁷ §8a (1) SGB VIII.

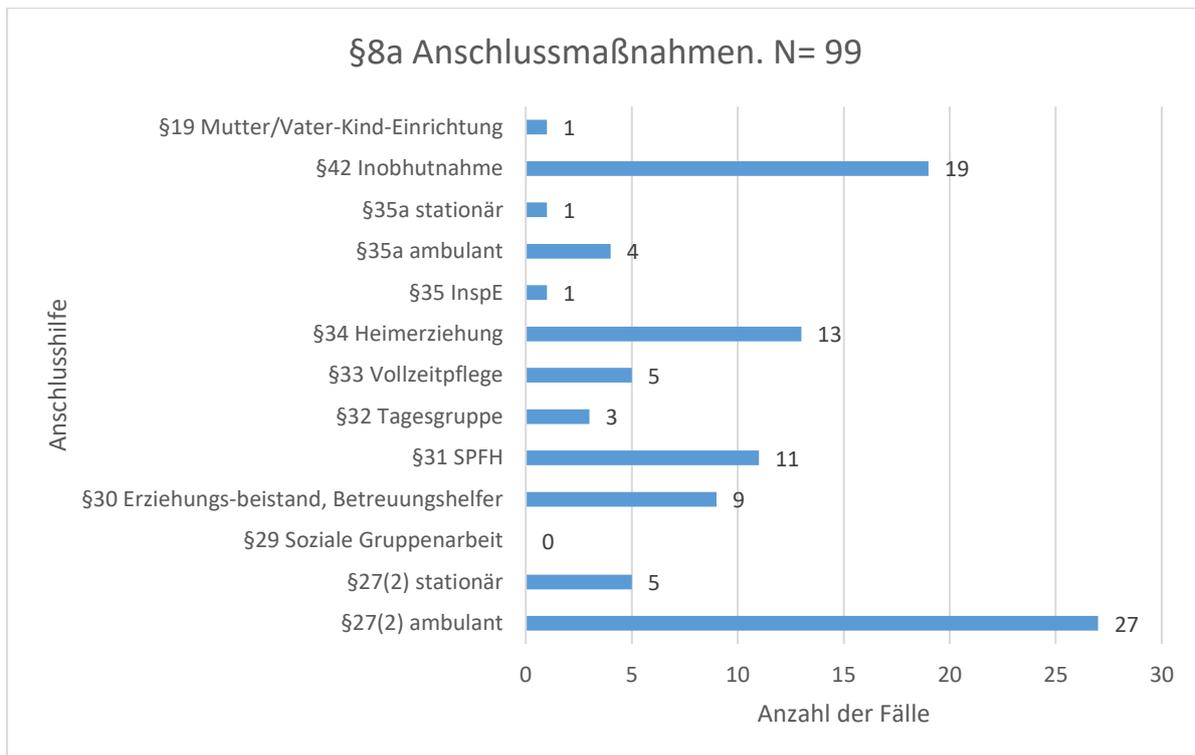
- In nur 2 % dauerte das Verfahren länger als ein halbes Jahr.

§8a SGB VIII Anschlussmaßnahmen



Grafik 35: Anschlussmaßnahmen an ein §8a-Verfahren. N=99.

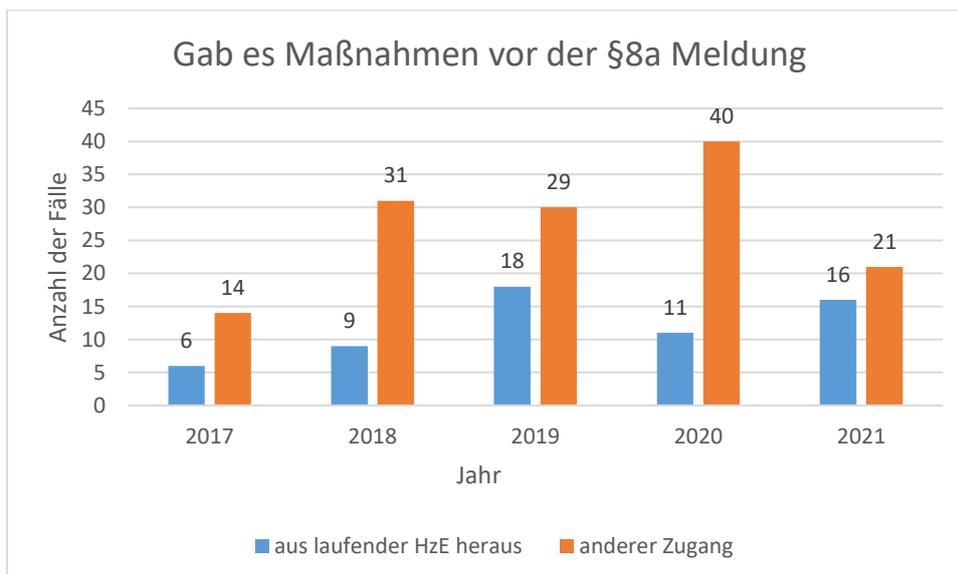
- In 99 von 196 Fällen wurden Hilfen zur Erziehung im Anschluss an ein §8a-Verfahren eingeleitet.



Grafik 36: Anschlussmaßnahmen an ein §8a-Verfahren nach Maßnahmen.

- Die häufigste Anschlussmaßnahme sind Hilfen nach §27 (2) im ambulanten Bereich.
- Auch Inobhutnahmen gem. §42 sowie Heimunterbringungen gem. §34 sind häufige Anschlussmaßnahmen an ein §8a Verfahren.

Inanspruchnahme von HzE-Angeboten vor einer §8a Meldung



Grafik 37: Inanspruchnahme von HzE vor der §8a Meldung. N=195.

- In 60 Fällen haben Kinder und Jugendliche bereits vor der §8a-Meldung eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen.

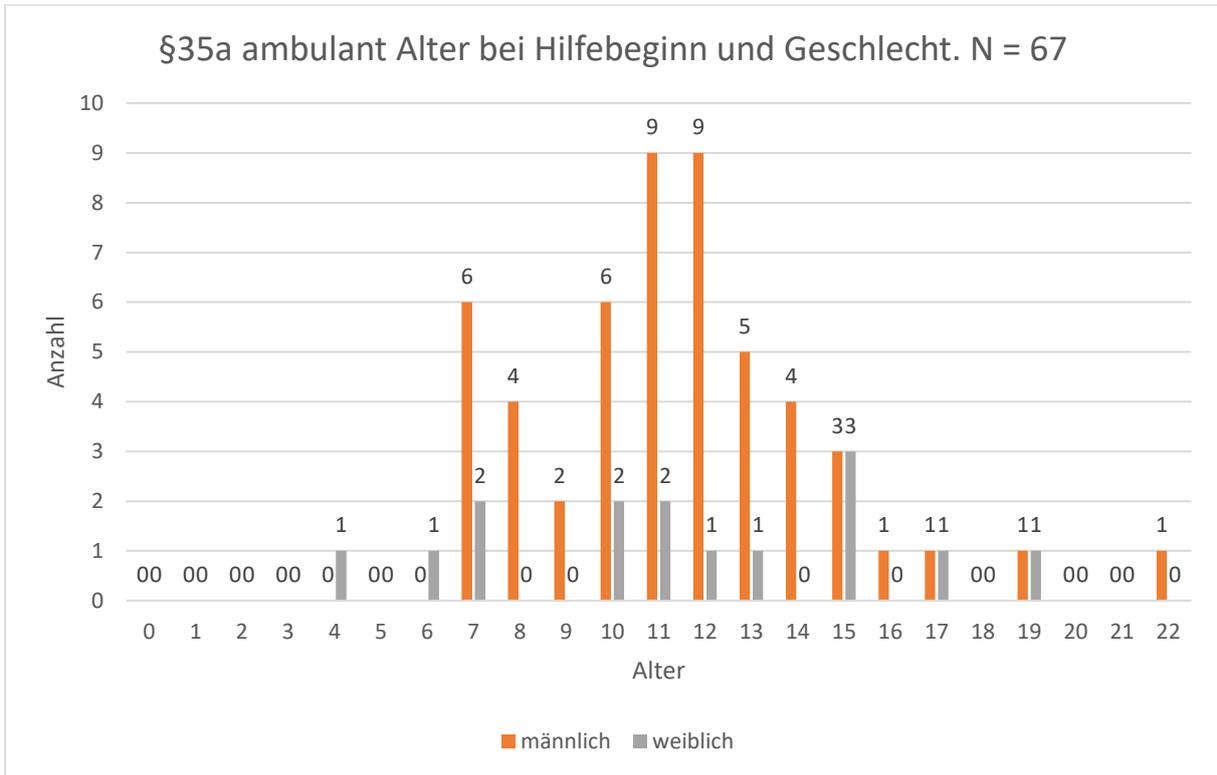
- In 135 Fällen wurden im Vorfeld keine Hilfen in Anspruch genommen.

4.2.2. § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Diese Hilfe Art ist Bestandteil des Leistungskataloges des SGB VIII, während Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung in Zuständigkeit der Sozialhilfeträger erbracht werden. Die Tatbestandsmerkmale machen die Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffs (§35a Abs.1) und damit die Aufgabenverteilung an Fachkräfte unterschiedlicher Professionen deutlich, so wird zwischen der Abweichung der seelischen Gesundheit und einer Teilhabebeeinträchtigung unterschieden. Während die Beurteilung, ob die seelische Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, Aufgabe des Gesundheitswesens ist, fällt die Einschätzung der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft in den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe.¹⁸

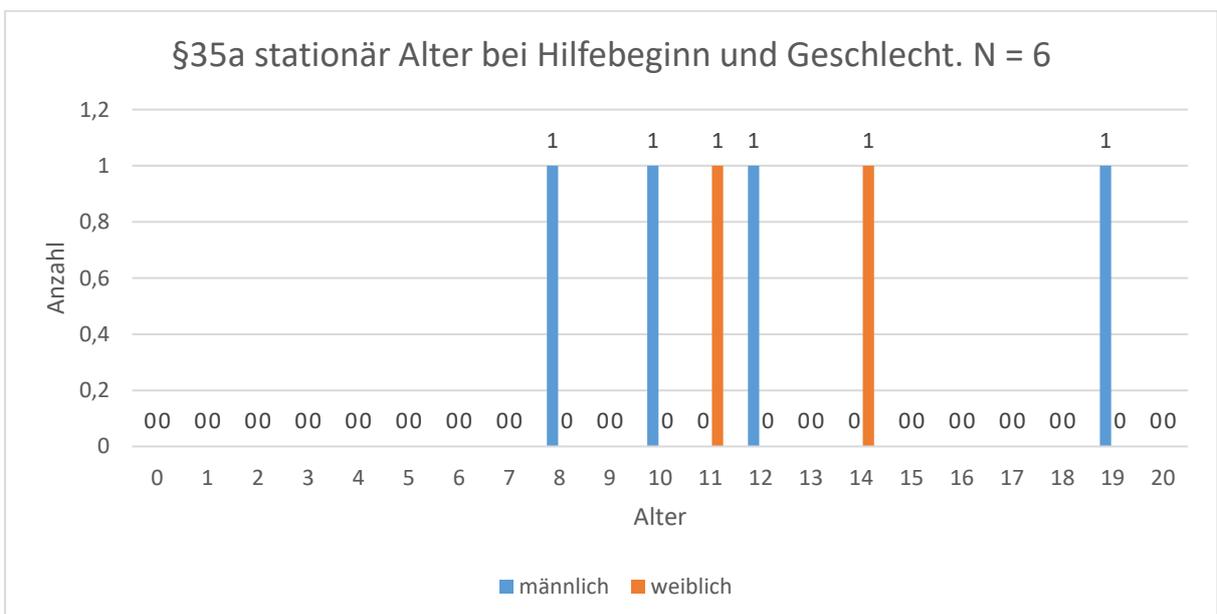
¹⁸ Vgl. Tammen. In: Münden, Meysen (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. 2. Auflage 2011, S. 280.

§ 35a SGB VIII Alter und Geschlecht der Adressaten: innen



Grafik 38: §35a ambulant Alter und Geschlecht. N=67.

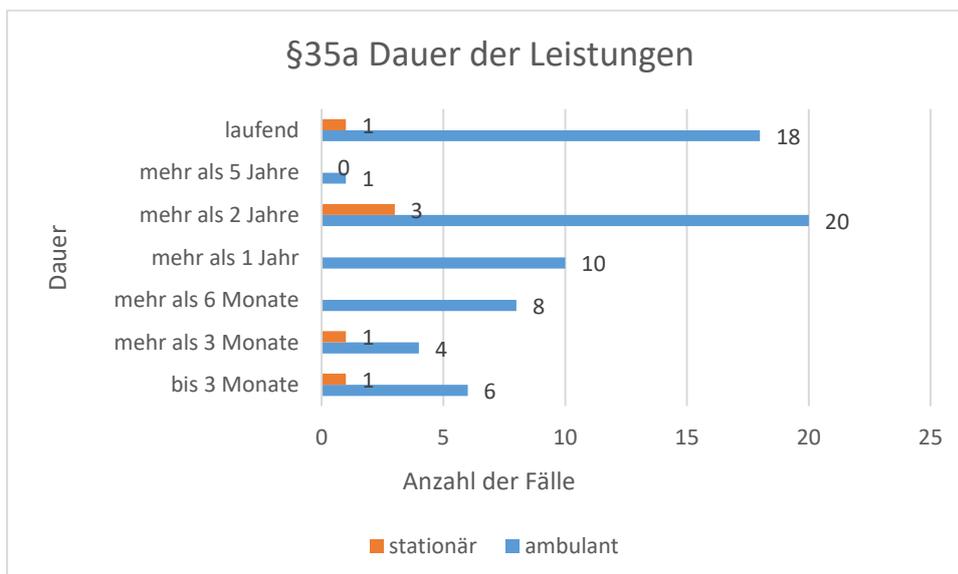
- Von insgesamt 67 Kindern und Jugendlichen, die im Berichtszeitraum diese Hilfe in Anspruch genommen haben, waren 52 männlich und nur 15 weiblich.
- Am häufigsten wurde die Maßnahme im Alter von 11 und 12 Jahren in Anspruch genommen. Mit steigendem Alter nehmen die Fallzahlen ab.



Grafik 39: §35a stationär Alter und Geschlecht. N=6.

- Von insgesamt nur 6 Kindern und Jugendlichen, die im Berichtszeitraum stationäre Hilfen nach §35a SGB VIII in Anspruch genommen haben waren 4 männliche und 2 weibliche Adressaten: innen.
- Das Durchschnittsalter der Kinder und Jugendlichen bei Hilfebeginn lag bei 12,3 Jahren.

Dauer der Leistungen nach § 35a SGB VIII



Grafik 40: §35a Dauer der Leistungen.

- Im stationären Bereich sind alle beendeten Leistungen unter 5 Jahre geblieben. 3 der 6 Hilfen lagen im Bereich zwischen 2 und 5 Jahren. Eine Hilfe ist fortlaufend.

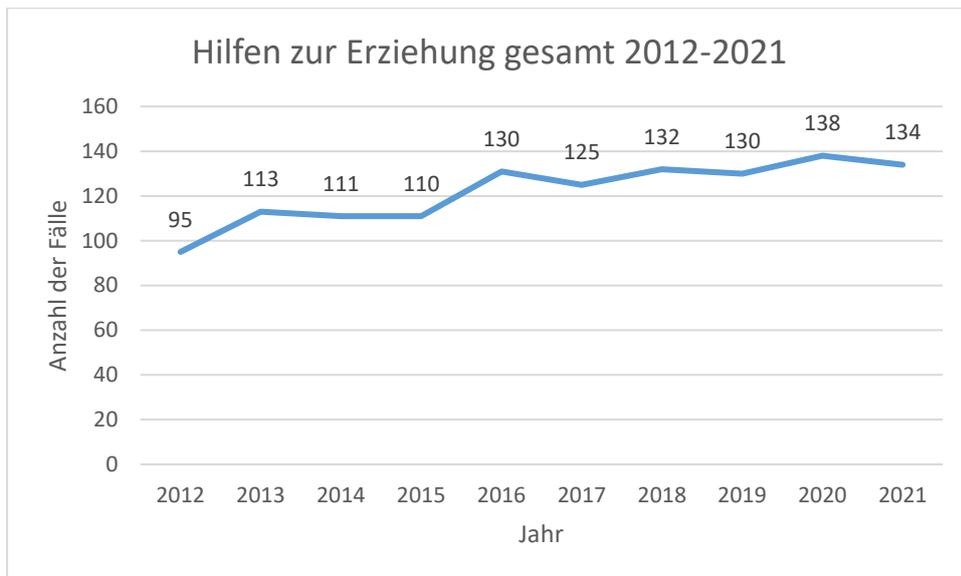
- Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe sind die Fälle über alle Zeiträume verteilt.
- Zwischen 2 und 5 Jahren dauern die Hilfen mit 20 Fällen am häufigsten.
- 18 Fälle der ambulanten Eingliederungshilfe sind laufende Hilfen.
- Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 73 Hilfen neu installiert, die teilweise über mehrere Jahre liefen. In der Jahresstatistik sind diese Hilfen deshalb in jedem Jahr vermerkt, in dem die Hilfe fortlaufend war (s. S. 40ff.). Aus diesem Grund kommen die unterschiedlichen Fallzahlen zustande.

5. Verlauf 2012-2021

5.1. Hilfen zur Erziehung

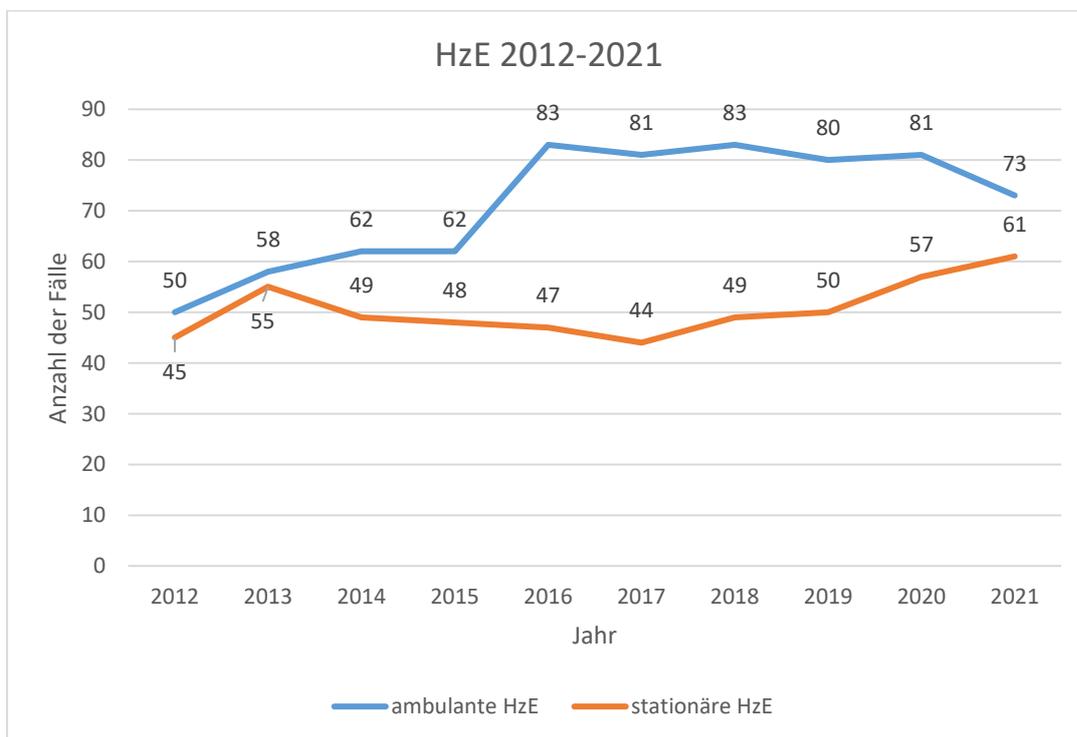
Im 10 Jahres-Zeitraum kann ein Anstieg der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung beobachtet werden. Als Vergleichszeitraum wurde der Zeitraum von 2012-2016 ausgewertet.

Im Zeitraum von 2012-2016 wurden insgesamt 559 Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen. Im aktuellen Erhebungszeitraum hingegen wurden bereits 659 Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen. Dies stellt einen Anstieg von 14% dar.



Grafik 41: HzE 2012-2021.

- Seit 2012 ist die Anzahl der Fälle deutlich angestiegen.
- Seit 2016 ist die Anzahl der Fälle jedoch auf einem konstanten Niveau.



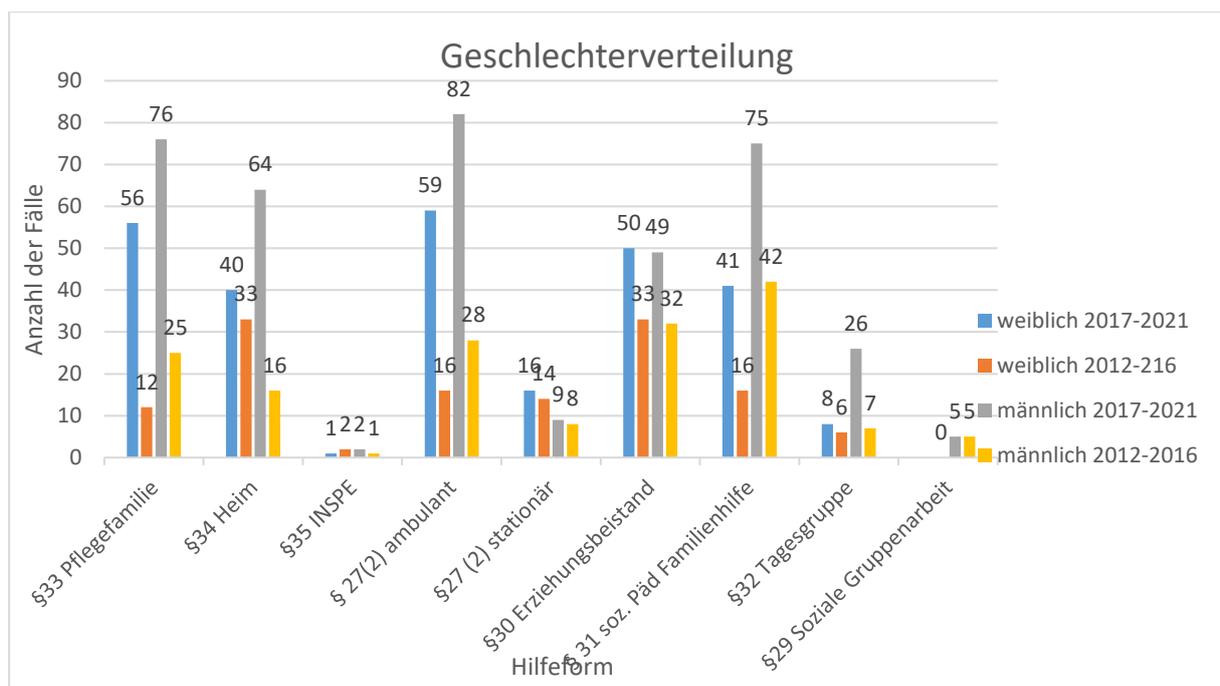
Grafik 42: HzE 2012-2021 stationär und ambulant.

- Während die Fallzahl der stationären Hilfen zur Erziehung über die Jahre stark ansteigt, ist die Fallzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung seit 2016 rückläufig.
- Die stationären Hilfen zur Erziehung steigen seit 2017 jedoch an.

! Eine mögliche Erklärung für den Anstieg der stationären Hilfen und den Rückgang der ambulanten Hilfen könnte sein, dass die Problemlagen „schwieriger“ werden und dadurch der Hilfebedarf ansteigt, sodass ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichend für die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen erscheint.

HZE 2012-2021 Geschlechterverteilung

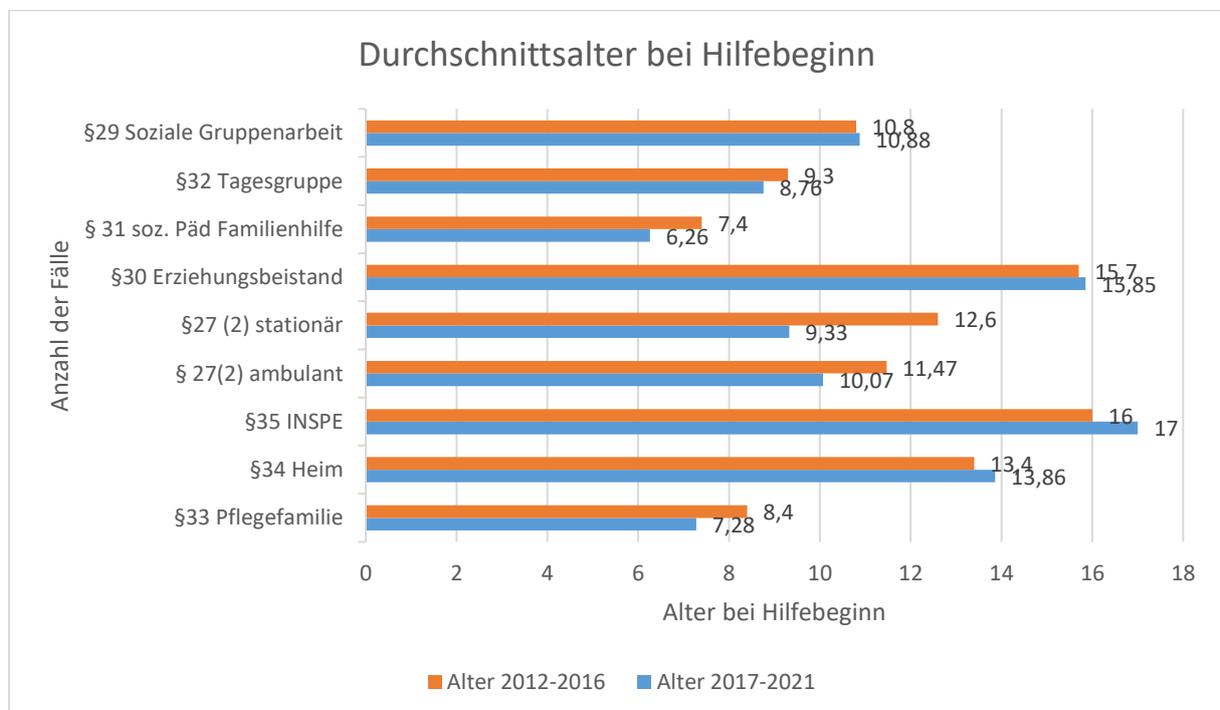
Nachfolgend werden nun Vergleichswerte der Geschlechterverteilung, der durchschnittlichen Dauer der Leistungen sowie das Durchschnittsalter bei Hilfebeginn aufgezeigt.



Grafik 43: Geschlechterverteilung im Vergleich.

- Die Geschlechterverteilung ist über die Erhebungszeiträume konstant geblieben.
- Im Erhebungszeitraum 2012-2016 waren 58% männlich sowie 42% weibliche Adressaten: innen.
- Im Erhebungszeitraum 2017-2021 waren 59% männlich sowie 41% weibliche Adressaten: innen.

HZE 2012-2021 Durchschnittsalter bei Hilfebeginn

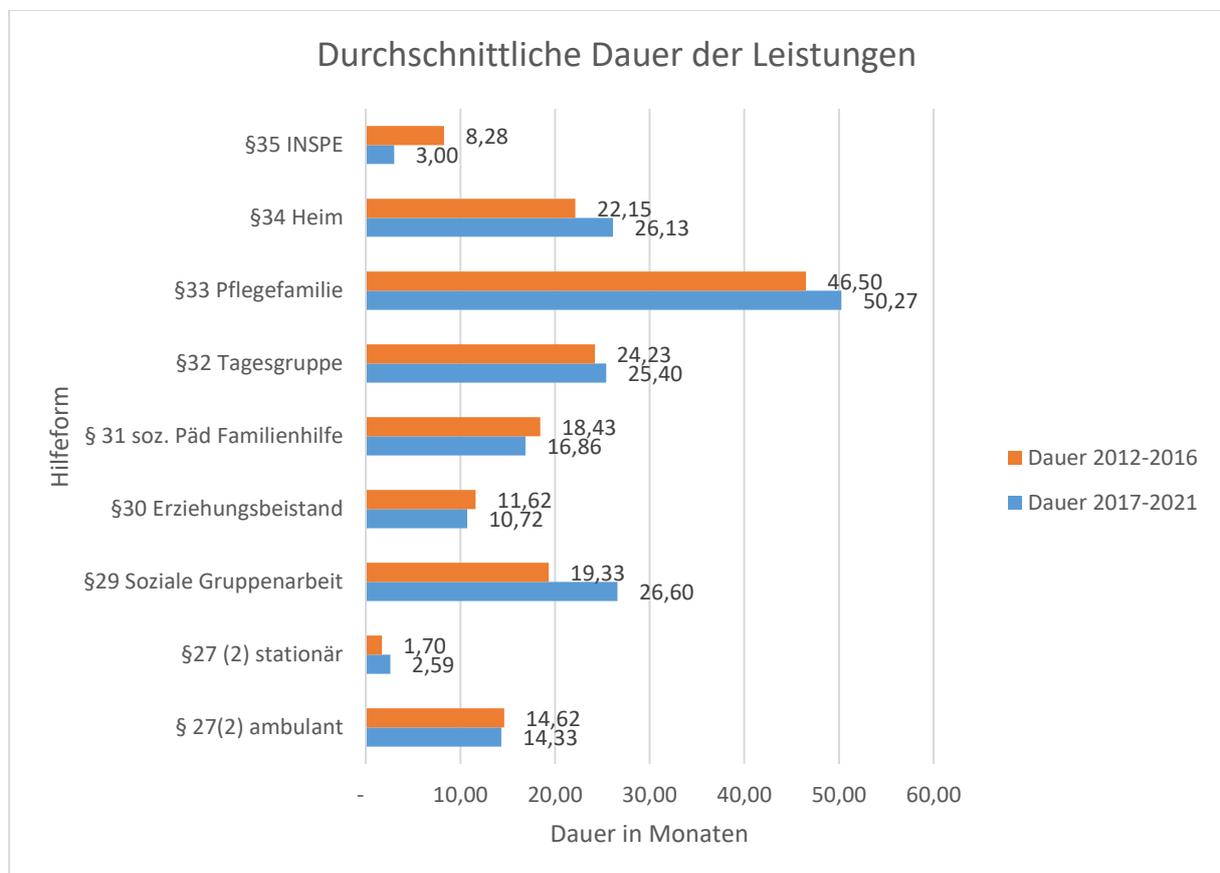


Grafik 44: Durchschnittsalter bei Hilfebeginn.

- Das Durchschnittsalter bei Hilfebeginn ist ebenfalls konstant geblieben.

- Im Bereich der stationären Hilfen gem. §27(2) SGB VIII sind die Kinder und Jugendlichen bei Hilfebeginn im Zeitraum von 2017-2021 fast 3 Jahre jünger als im Erhebungszeitraum 2012-2016.
- Alle weiteren Hilfeformen unterliegen kaum Schwankungen.

HzE 2012-2021 Durchschnittliche Dauer der Leistungen

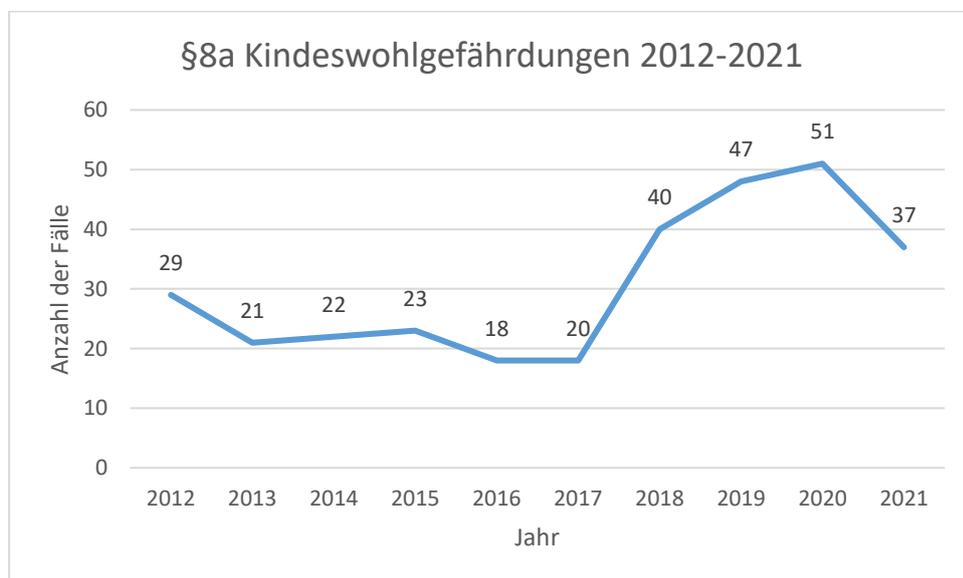


Grafik 45: Durchschnittliche Dauer der Leistungen.

- Die durchschnittliche Dauer der Hilfen ist im Vergleich der beiden Zeiträume nur leicht angestiegen.
- Am längsten wird die Hilfeform der Vollzeitpflege in Anspruch genommen.
- Die Hilfeform mit der kürzesten Dauer sind Angebote gem. §27 (2) im stationären Bereich.

5.2. Weitere Leistungen

§8a SGB VIII 2012-2021

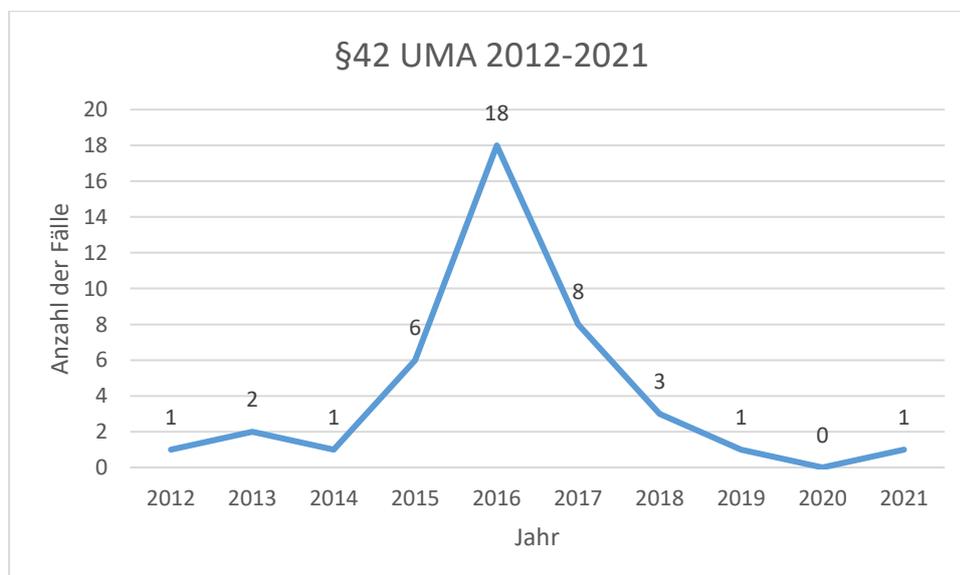


Grafik 46: Verlauf §8a 2012-2021.

- Im Zeitraum von 2012 bis 2021 ist ein deutlicher Anstieg im Jahr 2018 zu verzeichnen. Die Fälle haben sich zwischen 2017 und 2018 verdoppelt.
- Seit 2018 bleiben die §8a-Fälle auf konstant hohem Niveau.

- ! Der starke Anstieg kann durch die steigende Sensibilisierung der Bevölkerung und der Berufsgruppen, die mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen arbeiten, für das Thema Kinderschutz erklärt werden
- ! Der Rückgang der Hilfen im Jahr 2021 ist Folge der Corona Pandemie und der damit einhergehenden Sozialen Isolation gerade von Kindern und Jugendlichen. Es wird in den Folgejahren sicherlich wieder mit höheren Fallzahlen zu rechnen sein.

Verlauf §42 ISGB VIII Inobhutnahme UMA



Grafik 47: Verlauf §42 Inobhutnahme UMA 2012-2021.

- Die Fallzahlen sind in der Regel sehr gering und schwanken zwischen 0 und 3 Fällen.
- ! Mit dem starken Anstieg der Inobhutnahme von UMAs von 2015 bis 2017 lässt sich eindeutig die Flüchtlingskrise identifizieren.

6. Exkurs: Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Jahre 2020 und 2021 waren geprägt durch die Corona-Pandemie. Deshalb soll in diesem Kapitel auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Handlungsfelder des ASDs, insbesondere die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und den Bereich der Kindeswohlgefährdungen eingegangen.

Während der Corona-Pandemie wurden die Fachkräfte des ASDs vor unterschiedliche Herausforderungen gestellt. Vor allem zu Beginn der Pandemie bestanden zum einen innerhalb der Jugendämter noch große Unsicherheiten zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen zum anderen.¹⁹ Im weiteren Verlauf der Pandemie stellten erschwerte Kommunikationsbedingungen eine weitere Herausforderung dar. Aufgrund der verordneten Schutzmaßnahmen (u.a. Lockdown und Home Office Regelungen) und teilweise fehlender technischer Ausstattungen nahm der Klientenkontakt, insbesondere die persönlichen Kontaktbesuche, über die Pandemiejahre ab.²⁰

Auch wenn sich die Arbeitsweise für den ASD während der Pandemie strukturell verändert hat, haben sich die Fallzahlen zu den Kindeswohlgefährdungen und Gefährdungseinschätzungen in Deutschland nur wenig verändert. Der Trend der letzten Jahre zeigt einen stetigen Anstieg der Kindeswohlgefährdungen.²¹ Den Höchststand der Kindeswohlgefährdungen wurde im Jahr 2020 verzeichnet und sank anschließend 2021 wieder leicht ab. Allerdings bewegen sich die Fallzahlen nach wie vor auf einem hohen Niveau.²²

Deutlichere Veränderungen lassen sich in den Meldewegen der Kindeswohlgefährdungen feststellen. So haben die Schul- und Kitaschließungen während der Lockdowns einen erheblichen Effekt auf die Anzahl der Meldungen.²³ Aus den Daten des Statistischen Bundesamts geht

¹⁹ Vgl. Meyer, Klomann, Aksago 2022: 2f.

²⁰ Vgl. Ebd.:5.

²¹ Vgl. Mühlmann Dr., Erdmann Dr. 2021: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/kinderschutz-waehrend-der-corona-pandemie-kontaktbeschaenkungen-wirkten-sich-unterschiedlich-auf-me/>. Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

²² Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hin-aus%20meldeten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20zu%20\(21%2025\)](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hin-aus%20meldeten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20zu%20(21%2025).). Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

²³ Vgl. Mühlmann Dr., Erdmann Dr. 2021: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/kinderschutz-waehrend-der-corona-pandemie-kontaktbeschaenkungen-wirkten-sich-unterschiedlich-auf-me/>. Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

hervor, dass die Gefährdungsmeldungen aus Schulen und Kitas im ersten Pandemiejahr zurückgingen und im zweiten Jahr der Pandemie wieder anstiegen. Das Niveau der Vorkrisenjahre wurde jedoch auch 2021 nicht wieder erreicht. Die häufigsten Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen (28%) wurden 2021 seitens der Polizei oder Justizbehörden gemeldet. Ebenfalls häufig (25%) wurden die Jugendämter aus der Bevölkerung auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aufmerksam gemacht. Schulen meldeten in 10%, Kitas und Kinderpflegestellen nur in 3% der Fälle einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.²⁴

In Rheinbach lässt sich eine ähnliche Entwicklung der Fallzahlen der Kindeswohlgefährdungen aufzeigen. Bis 2020 steigen die Fallzahlen an und fallen daraufhin im Jahr 2021 wieder ab (s. Kapitel 5.2.).

Im Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung war in den Vorkrisenjahren ein leichtes Wachstum zu verzeichnen. Im ersten Corona-Jahr sanken die Fallzahlen zum Vorjahr und stiegen daraufhin 2021 wieder leicht an. Insbesondere die stationären Hilfen zur Erziehung sind in den Jahren 2020 und 2021 rückläufig, wohingegen die ambulanten Hilfen zur Erziehung, nach einem leichten Rückgang in 2020, wieder anstiegen und somit den Trend der Vorkrisenjahre fortsetzen.²⁵

In Rheinbach blieben die Fallzahlen in den Vorkrisenjahren relativ konstant und stiegen im ersten Corona-Jahr 2020 an. Im zweiten Corona-Jahr 2021 fielen die Fallzahlen jedoch wieder leicht ab. Die Entwicklungen der in Rheinbach in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung entsprechen demnach nicht den gemeldeten Zahlen der Jugendämter in Deutschland.

In Rheinbach lassen sich, ebenfalls entgegen der deutschlandweiten Tendenzen, rückläufige Fallzahlen in den ambulanten Hilfen sowie steigende Fallzahlen in den stationären Hilfen beobachten. Auffallend sind die Fallzahlen der stationären Hilfen, da sich diese über die Corona-Pandemie auf einem starken Aufwärtstrend bewegen. Die ambulanten Hilfen fallen nur leicht ab, sodass aber dennoch eine langsame Angleichung der Fallzahlen stattfindet.

²⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022:

[https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hin-aus%20meldeten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20zu%20\(21%20%25\).](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hin-aus%20meldeten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohlgef%C3%A4hrdung%20zu%20(21%20%25).) Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

²⁵ Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2021_AKJStat.pdf. Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

7. Schlussbemerkungen

Im vorliegenden Bericht wurden die erbrachten Hilfen zur Erziehung sowie andere Leistungen des Jugendamts der Stadt Rheinbach im Zeitraum von 2017-2021 erläutert, ausgewertet und analysiert. Das Augenmerk wurde insbesondere neben den Hilfen zur Erziehung, auf die Kindeswohlgefährdungen sowie die Eingliederungshilfe gelegt. In diesem Kapitel werden nochmal wichtige Ergebnisse zusammengefasst, einen Überblick der Tätigkeitsfelder des ASDs und ein Ausblick auf weiterführende Fragestellungen gegeben.

Kinderschutz: deutlicher Anstieg der Verdachtsfälle und Anstieg der Fallzahlen in Rheinbach

Betrachtet man die Fallzahlen der Verdachtsfälle sowie der bestätigten Kindeswohlgefährdungen ist ein Anstieg über den Berichtszeitraum zu verzeichnen. Lediglich im zweiten Jahr der Corona-Pandemie sind die Zahlen rückläufig. Dies kann auf die zu dieser Zeit bestehenden Lockdowns und Kontaktbeschränkungen zurückgeführt werden, aufgrund dessen Verdachtsfälle und akuten Kindeswohlgefährdungen unbemerkt blieben. Eine genaue Aussage über die Dunkelziffer der unbekannteren Kindeswohlgefährdungen kann nicht getätigt werden. Ein erneuter Anstieg der Fallzahlen in den folgenden Jahren ist aber daher zu vermuten, sodass der steigende Trend der Vorkrisenjahre weiter fortgeführt wird.

Eingliederungshilfe: Steigende Fallzahlen der ambulanten Eingliederungshilfe

Im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII lassen sich ebenfalls steigende Fallzahlen verzeichnen. Insbesondere in der ambulanten Eingliederungshilfe sind die Fallzahlen deutlich angestiegen und haben sich im Berichtszeitraum von 2017 bis 2021 etwas mehr als verdoppelt.

Hilfen zu Erziehung: steigende Fallzahlen der stationären Hilfen

Die Fallzahlen aller in Anspruch genommenen Hilfen zur Erziehung sind über den Berichtszeitraum konstant geblieben. In der Zusammensetzung der Hilfen zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede und Tendenzen. So findet eine langsame Angleichung der Fallzahlen der ambulanten und stationären Hilfen statt. Während die Zahlen der ambulanten Hilfen zur Erziehung rückläufig sind, steigen die Zahlen der stationären Hilfen an. Die ambulanten Hilfen bewegen sich zwar nach wie vor über dem Niveau der stationären Hilfen, allerdings scheint der Trend eindeutig dahin überzugehen, dass vermehrt stationäre Hilfen in Anspruch genommen werden.

Im direkten Vergleich wurden die Hilfen zur Erziehung von mehr männlichen Adressaten in Anspruch genommen, denn in nur 41% der Fälle wurden Hilfen für weibliche Adressatinnen bewilligt.

Arbeitsaufkommen: steigendes Fallaufkommen und Ausdifferenzierung der Tätigkeiten

Das Jugendamt Rheinbach verzeichnet ein steigendes Fallaufkommen im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum. Hierbei sind nicht nur die Hilfen zur Erziehung zu benennen, sondern auch alle weiteren Leistungen und Aufgaben, die die Fachkräfte im Jugendamt bearbeiten. Durch die Reform des SGB VIII sind zudem weitere Tätigkeitsfelder für den ASD hinzugekommen (z.B. Konzeptionsarbeit), die das Tätigkeitsvolumen erhöhen. Das Einführen eines Verfahrenslotsens zum 01.01.2024 sowie die, für bis 2028, schrittweise geplante Gesamtzuständigkeit des Jugendamts für Kinder und Jugendliche, egal welche Beeinträchtigung der Kinder und Jugendlichen vorliegt, werden zudem neue Tätigkeitsbereiche und Herausforderungen für das Jugendamt und insbesondere den ASD beinhalten.

Möglicher Ausblick für weiterführende Fragestellungen

Aufgrund der begrenzten Möglichkeiten der aktuellen Datenbank sind noch einige Fragestellungen offengeblieben. Interessant ist zum Beispiel die Frage nach den Hintergründen für Beendigungen einer Hilfe. Auch gibt die Datenbank keine Informationen über die Qualität der Hilfen. Die Qualität der Hilfen könnten durch regelmäßige Befragungen der Adressaten: innen sowie der Fachkräfte des ASDs kontrolliert und ggfs. verbessert werden.

8. Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2022: Hilfen zur Erziehung 2021. Blick auf die Entwicklung im zweiten Corona-Jahr. URL: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2021_AKJStat.pdf. Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, LWL – Landesjugendamt Westfalen und LVR - Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) 2023: HzE- Bericht. S. 16.

Bundesamt für Justiz 2023: Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/. Zuletzt aufgerufen am 21.08.2023.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) 2023: Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII. URL: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/gefaehrdungseinschaetzungen-nach-ss-8a-absatz-1-sgb-viii-662>. Zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2023: Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach §42 SGB VIII durch das Jugendamt. URL: https://www.it.nrw/system/files/media/document/file/203_23.pdf. Zuletzt aufgerufen am 27.10.2023.

Hurrelmann, Quenzel 2012: Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 11. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa Verlag.

Krappmann 2012: Kinder im Grundschulalter – Besonderheiten und Entwicklungserfordernisse. URL: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/psychologie/1652/>. Zuletzt aufgerufen am 21.08.2023.

Meyer, Klomann, Aksago 2022: Der Allgemeine Soziale Dienst in der Corona Pandemie. Empirische Erkenntnisse zu den Arbeitsbedingungen und deren Auswirkungen auf die (professionelle) Soziale Arbeit im ASD. In: Sozial Extra 2022; 46 (3). S. 229-236.

Mühlmann Dr., Erdmann Dr. 2021: Kinderschutz während der Corona Pandemie: Kontaktbeschränkungen wirken sich unterschiedlich auf Meldewege aus. URL: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/detail/news/kinderschutz-waehrend-der-corona-pandemie-kontaktbeschraenkungen-wirkten-sich-unterschiedlich-auf-me/>. Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

Münder, Wiesner, Meysen (Hrsg.) 2011: Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Münder, Meysen, Trenczek (Hrsg.) 2013: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022: Kinderschutz: Kindeswohlgefährdungen bleiben auch 2021 auf hohem Niveau. Pressemitteilung Nr. 340 vom 11. August 2022. URL: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hinaus%20melde-ten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohl-gef%C3%A4hrdung%20zu%20\(21%20%25\)](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html#:~:text=Dar%C3%BCber%20hinaus%20melde-ten%20die%20Jugend%C3%A4mter,von%20Kindeswohl-gef%C3%A4hrdung%20zu%20(21%20%25).). Zuletzt aufgerufen am 16.08.2023.

9. Anhang

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) 1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung
3. einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1. Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) 1. Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. 2. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) 1. Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

3. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer

1. Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, Angebote der Familienfreizeit und , der Familienerholung, insbesondere in belastenden

3. Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) 1. Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. 2. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,

2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen, im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des

3. Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder
 1. Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 16151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

- (3) 1. Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. 3. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. 4. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

- (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

- (1) 1. Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. 2. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

3. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

(3) Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 umfassen.

§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn

1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) 1. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. 2. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. 3. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken. .

(3) 1. Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. 2. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

1. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen.

2. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen . in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

1. Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. 2. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

1. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den

Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. 2. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

1, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. 2. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

1. Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

2. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

3. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

1. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. 2. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) 1. Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr 1. Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

2. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. 3§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(1a) 1. Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. 2. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. 3. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. 4. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) 1. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. 2. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) 1. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann

3. oder ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) 1. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. 2. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. 3. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. 4. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) 1. Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. 2. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

- 1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
- 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder 2. des Jugendlichen herbeizuführen.

3. Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. 4. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. 5. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) 1. Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. 2. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

- (1) 1. Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. 2. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie 6 gilt entsprechend.
- (2) 1. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,
 1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,

3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

2. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) 1. Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. 2. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. 2. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. 3. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) 1. Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht, die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine insofern geeignete

1. Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die
2. personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

2. Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. 3. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.